

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/526	Hochschul- angelegenheiten	MWK	14.	17/254	Gesundheitswesen	SM
2.	17/209	Schulwesen	KM	15.	17/581	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
3.	17/239	Pflegewesen	JuM	16.	17/615	Justizvollzug	JuM
4.	17/391	Energie	UM	17.	17/713	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
5.	17/289	Justizvollzug	JuM	18.	17/358	Justizvollzug	JuM
6.	16/4694	Verkehr	VM	19.	17/521	Bausachen	MLW
7.	17/431	Justizvollzug	JuM	20.	17/639	Wahlen und Abstimmungen	IM
8.	17/128	Bausachen	IM	21.	16/3979	Schulwesen	KM
9.	17/174	Kommunale Angelegenheiten	IM	22.	17/513	Archivwesen	MWK
10.	17/450	Schulwesen	KM	23.	17/105	Landtags- angelegenheiten	LT
11.	17/634	Bausachen	MLW	24.	17/395	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
12.	17/228	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	VM				
13.	17/449	Schulwesen	KM				

1. Petition 17/526 betr. Studiengang Physician Assistant

Mit seiner Petition fordert der Petent eine Umgestaltung des Studiengangs Physician Assistant in der Weise, dass der Eintritt in den Studiengang Physician Assistant in Baden-Württemberg auch ohne vorgeschaltete Ausbildung in einem Gesundheitsberuf möglich sein solle.

Derzeit bietet in Baden-Württemberg ausschließlich die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) an der Studienakademie Karlsruhe den Studiengang „Arztassistent/Physician Assistant“ an. Der Studiengang wurde im Oktober 2010 an der DHBW Karlsruhe eingeführt und 2017 reakkreditiert. Der Studiengang wird inzwischen sehr gut angenommen. Alle Absolventinnen und Absolventen sind als Physician Assistants und nicht in ihrem originären Beruf tätig. Seit dem Jahr 2017 können sich alle Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen dreijährigen medizinischen Ausbildung bewerben. Dies entspricht einer Empfehlung der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Derzeit ist deutschlandweit eine Zunahme der Anzahl und der Anbieter von Physician Assistant-Studiengängen zu verzeichnen. Bis ca. 2017 waren die Curricula divergent – durch die Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung kommt es langsam zu einer Homogenisierung.

Die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben im Jahr 2017 das Konzept „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“ erarbeitet. Die darin enthaltenen Empfehlungen orientieren sich an den Vorgaben und Beschlüssen Deutscher Ärztetage zur Aufgabenverteilung und Kooperation im Gesundheitswesen. Die DHBW hat bei der Entwicklung des Konzepts maßgeblich mitgearbeitet. Das Konzept soll zu einer Standardisierung des Studiengangs beitragen.

Nach dem Konzept der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung soll Zugangsvoraussetzung für ein Physician Assistant-Studium eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf sein. Diagnose- und Indikationsstellung, Therapiehoheit und Gesamtverantwortung für den Behandlungsprozess sollen dem Arzt vorbehalten bleiben. Im Konzept wird ein Studium ohne vorherige fachliche Qualifizierung abgelehnt. Des Weiteren werden Qualitätskriterien für die Einführung von Studiengängen formuliert. Danach sollen sich Hochschulen, die den akademischen Grad und Abschluss Physician Assistant (B.Sc.) verleihen, freiwillig zur Einhaltung der Vorgaben, die gemeinsam und einheitlich mit den Ärztekammern abgestimmt wurden, verpflichten. Auch die Beachtung und Abstimmung der weiteren Vorgaben mit den Ärztekammern soll der Einheitlichkeit des Ausbildungsinhaltes des Studienganges dienen. Die freiwillige Einhaltung von Standards dient der Sicherung der Qualität des arztunterstützenden Berufs.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Soziales, Gesundheit

und Integration Baden-Württemberg halten die im Konzept formulierten Qualitätskriterien für die Einführung von Physician Assistant-Studiengängen für sehr sinnvoll, um eine Sicherung der Qualität des arztunterstützenden Berufs zu erreichen. Die Empfehlung, dass ein Gesundheitsfachberuf Grundlage des Studiums sein soll, wurde nach Bericht der DHBW auch auf dem diesjährigen Deutschen Ärztetag erneuert. Kenntnisse über das Gesundheitswesen und das medizinische Basiswissen stellen eine Grundvoraussetzung für die Übernahme ärztlicher Tätigkeiten auf Delegationsbasis dar. Gegen die Möglichkeit einer Studienaufnahme unmittelbar nach dem Abitur spricht darüber hinaus die dann fehlende Sozialisation in einer definierten Berufsgruppe sowie die guten Erfahrungen mit dem angebotenen Studiengangskonzept.

Ein Abweichen der Hochschulen von den Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung würde einen Rückschritt in Bezug auf die Standardisierung und Qualitätssicherung des Studiengangs bedeuten.

Auch im internationalen Vergleich, z. B. mit dem US-amerikanischen System, ist Zugangsvoraussetzung für das (Master-)Studium zum Physician Assistant ein Bachelorabschluss, der u. a. naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse beinhaltet. Es ist daher festzustellen, dass sowohl im internationalen Vergleich als auch nach Empfehlung der Bundesärztekammer ein medizinisches und naturwissenschaftliches Basiswissen (z. B. im Rahmen einer Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf), die Voraussetzung für einen Physician Assistant-Studiengang darstellt.

Soweit der Petent des Weiteren begehrt, diesen Studiengang in einen Masterstudiengang nach US-amerikanischem oder angelsächsischem Vorbild umzuwandeln, ist Folgendes auszuführen:

Da in Deutschland derzeit die überwiegende Mehrzahl der medizinischen Fachberufe im Rahmen einer Ausbildung erlernt wird, wird der Physician Assistant sinnvollerweise als Bachelor-Programm angeboten. Im Juli 2019 hat der Wissenschaftsrat (WR) damit begonnen, den Umsetzungsstand der „Empfehlung zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen“ von 2012 zu analysieren und darauf aufbauend Empfehlungen zur weiteren Entwicklung zu erarbeiten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen und der weiteren Entwicklung der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe insgesamt wird dann die Einführung eines Masterstudiengangs Physician Assistant erneut zu diskutieren sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/209 betr. Religionsunterricht an Schulen und Hochschulen

Der Petent berichtet zunächst vom Ziel des Landes, islamischen Religionsunterricht an den Schulen des Landes zu ermöglichen. Mit den großen islamischen Verbänden habe keine Lösung gefunden werden können. Mit kleineren Gruppierungen sei dann im Jahr 2019 eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden. Diese würden aber nur einen kleinen Anteil der islamisch ausgerichteten Bevölkerung repräsentieren. In diesem Zusammenhang sei es zu einem neuen Konflikt gekommen, weil die vom Land errichtete Stiftung „Sunnitischer Schulrat“ einem an einer Pädagogischen Hochschule Lehrenden keine Lehrbefugnis erteilen wolle. Eine ähnliche Situation bestehe an einer weiteren Pädagogischen Hochschule, ein weiterer Fall sei an einer anderen Hochschule zu erwarten. Problematisch sei, dass das Land hoheitliche Rechte in der Bildung an eine private Gruppierung, hier Stiftung, abzutreten bereit sei, wengleich das Land an dieser Stiftung beteiligt sei.

Der Petent fordert hoheitliche Rechte nicht an die Stiftung Sunnitischer Schulrat abzutreten und dahingehend schon getroffene Entscheidungen umgehend zurückzunehmen. Dieses Begehren begründet der Petent damit, dass Bildung in Hochschulen und Schulen eine hoheitliche staatliche Aufgabe sei, mit allen verbundenen Aufsichtsrechten sowohl den Inhalt betreffend als auch die Anstellung der Unterrichtenden. Hoheitliche Rechte dürften nicht entgegen verfassungsrechtlichen Vorgaben, auch nicht teilweise, an außerstaatliche Gruppierungen abgegeben werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Grundlage für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen besteht in Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz (GG). Der Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich als sogenanntes *res mixta* und damit als Bereich ausgestaltet, der sowohl eine staatliche Angelegenheit ist als auch eine Angelegenheit der jeweiligen den Religionsunterricht tragenden Religionsgemeinschaft. Die landesrechtliche Verankerung besteht in Artikel 18 Landesverfassung (LV) sowie in den §§ 96 ff. Schulgesetz. Hinsichtlich der Religionspädagogik an den Hochschulen ist weiterhin Artikel 19 Absatz 2 Landesverfassung einschlägig, der vorsieht, dass Dozenten und Dozentinnen in diesem Bereich im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung berufen werden.

Religionsunterricht ist nach Artikel 7 Absatz 3 GG ein ordentliches Lehrfach, für dessen Angebot an den öffentlichen Schulen eine staatliche Verantwortung besteht. Der Staat ist für die Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts als nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „Bestandteil der Unterrichtsarbeit im Rahmen der staatlichen Unterrichtsorganisation“ verantwortlich. Hiervon umfasst ist die Gewährleistung der organisatorischen Rahmenbedingungen wie auch der grundlegenden pädagogischen Anforderungen an den schulischen Unterricht, welche

insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Qualifikation der Lehrkräfte besteht.

Allerdings darf ein religiös und weltanschaulich neutraler Staat nicht von sich aus eine bestimmte Religion vermitteln. Die Bestimmung der religiösen Inhalte des Religionsunterrichts liegt im Rahmen des *res mixta* bei der jeweiligen Religionsgemeinschaft. In personeller Hinsicht setzt sich das inhaltliche Bestimmungsrecht durch das Erfordernis eines legitimatorischen Bandes fort, welches die den Religionsunterricht tragende Religionsgemeinschaft mit den im Unterricht tätigen Lehrer und Lehrerinnen verknüpft sowie dabei auch – zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Legitimation – die Personen umfasst, die an den Hochschulen in der Ausbildung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen tätig sind.

Für die Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen wie auch für die Tätigkeit im Bereich der Religionspädagogik an den Hochschulen ist vor diesem Hintergrund eine religiös legitimierte Beauftragung beziehungsweise bei Dozentinnen und Dozenten an den Hochschulen das Einvernehmen nach Artikel 19 Absatz 2 LV erforderlich. Hierbei handelt es sich – entgegen der Annahme des Petenten – gerade nicht um eine hoheitliche Befugnis, da ein staatliches Bestimmungsrecht in diesen spezifischen bekenntnisgebundenen Fragen aufgrund seiner Verpflichtung zur Neutralität nicht besteht. Damit ist im Weiteren in der Petition zwar zutreffend die Bildung an Schulen und Hochschulen als staatliche Aufgabe benannt. Der Petent verkennt jedoch die spezifischen Vorgaben und Modifikation dieser staatlichen Aufgabe, die sich hinsichtlich sowohl des Religionsunterrichts als auch der Theologie und Religionspädagogik an den Hochschulen aus der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung als gemeinsame Angelegenheit von Staat und jeweiliger Religionsgemeinschaft (*res mixta*) ergeben.

Islamischer Religionsunterricht sunnitischer Prägung wird an den öffentlichen Schulen seit dem Schuljahr 2006/2007 angeboten. Die Ausgestaltung erfolgte bis zum Schuljahr 2018/2019 im Rahmen eines Modellprojekts.

In der Petition wird zutreffend angegeben, dass das Land Baden-Württemberg auf einen entsprechenden Ministerratsbeschluss hin am 17. Juli 2019 die Stiftung Sunnitischer Schulrat als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet hat. Grundlage ist ein Vertrag des Landes mit zwei islamischen Gemeinschaften, in dem diese übereinkommen, der Stiftung die vorläufige Trägerschaft des islamischen Religionsunterrichts sunnitischer Prägung an den öffentlichen Schulen des Landes zu übertragen. In dem Vertrag ist im Übrigen weiterhin unter anderem festgehalten, dass für eine möglichst breite Legitimation des Religionsunterrichts verbandsunabhängige Musliminnen und Muslime in den Organen der Stiftung Berücksichtigung finden.

Der Vertrag des Landes mit den islamischen Gemeinschaften stellt die Grundlage dar, um im Rahmen der vorläufigen Trägerschaft durch die Stiftung Sunnitischer Schulrat die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Religionsunterrichts

zu wahren. Wie dargestellt bestehen diese Anforderungen auch hinsichtlich des an den Schulen sowie an den Hochschulen eingesetzten Personals aus dem Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität in theologischen und im engeren Sinne religionspädagogischen Fragen einerseits sowie den Rechten und Pflichten des Staates, die sich aus der gemeinsamen Verantwortung für den Religionsunterricht (res mixta) ergeben, andererseits.

Hieraus folgt auf Grundlage des Vertrags des Landes mit den islamischen Gemeinschaften aus dem Jahr 2019 erstens, dass für den Einsatz von Lehrkräften in den genannten Bereichen eine Beauftragung durch die Stiftung Sunnitischer Schulrat grundsätzlich erforderlich ist. Der Vertrag des Landes mit den islamischen Gemeinschaften aus dem Jahr 2019 sieht hierfür die Aufstellung einer Lehrbefugnis-Ordnung durch die Stiftung vor. In diesem Zusammenhang schreibt der Vertrag allerdings zweitens Anforderungen an die formale Qualifikation der im Schuldienst eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer als regelmäßige Voraussetzung fest: „die gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnungen und der LVO-KM erworbene Laufbahnbefähigung für ein Lehramt an baden-württembergischen Schulen, die auch die Lehrbefähigung für das Fach Islamische Religionslehre umfasst, die Voraussetzung für die Einstellung in den Schuldienst des Landes ist.“

Aufgrund des dargestellten Erfordernisses eines durchgängigen legitimatorischen Bandes, das in Artikel 19 Absatz 2 LV zum Ausdruck kommt, hält der Vertrag hinsichtlich der Lehrkräfte in an den Hochschulen fest: „Im Bereich der Ausbildung der Religionslehrkräfte tätige Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben von Forschung und Lehre im Sinne von § 52 Absatz 1 Landeshochschulgesetz übertragen wird, benötigen eine Lehrbefugnis. Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung Sunnitischer Schulrat an den Pädagogischen Hochschulen tätigen oben genannten Personen benötigen bis zum Ende der Befristung ihres jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses zuzüglich der derzeit gesetzlich vorgesehenen Verlängerungsgründe keine Lehrbefugnis. Die Lehrbefugnisse, die vom Beirat des Zentrums für Islamische Theologie bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.“

Die Lehrbefugnis-Ordnung der Stiftung enthält vor diesem Hintergrund unter Ziffer 3.4. „Lehrbefugnisse für Hochschullehrkräfte, die in der Lehrerbildung im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik eingesetzt werden“ für die Erteilung der Lehrbefugnis an Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen neben den Voraussetzungen, die hinsichtlich des Bekenntnisses bestehen, u. a. die Voraussetzung des Nachweises des erfolgreich abgeschlossenen Lehramtsstudiums im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik oder Islamische Religionslehre bzw. eines gleichwertigen Abschlusses und gegebenenfalls weiterer akademischer Abschlüsse.

Die Entscheidung über die Lehrbefugnis liegt auf Grundlage der Stiftungssatzung sowie der Lehrbefugnis-Ordnung zunächst beim Vorstand des Sunnitischen Schulrats. Die Satzung sieht weiterhin die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung durch die Schiedskommission der Stiftung vor, gegen deren Entscheidung wiederum nach den allgemeinen Grundsätzen die Anrufung der öffentlichen Gerichtsbarkeit möglich ist.

Auf der genannten Grundlage hat die Stiftung Sunnitischer Schulrat das Einvernehmen zur Berufung von drei an einer Universität tätigen Professorinnen und Professoren in Bezug auf die Lehramtsausbildung erteilt. Weitere im Bereich der religionspädagogischen Ausbildung tätige Personen fallen unter die im Vertrag an zitiert Stelle vorgesehene Bestandsschutzregelung und bedürfen vor diesem Hintergrund derzeit keiner Lehrbefugnis durch die Stiftung.

Die in der Petition angesprochenen Anträge auf Erteilung von Lehrbefugnissen an Hochschullehrkräfte betreffen laufende Verfahren. In beiden Fällen liegt das Verfahren – entsprechend der oben geschilderten Grundsätze – bei der Schiedskommission. Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Der vom Petenten genannte Fall an einer weiteren Hochschule konnte nicht ermittelt werden.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/239 betr. Betrieb eines Pflegeheims, Beschwerde über Behörden

Der Petent beanstandet mit seiner Petition erneut die Zustände in dem von ihm ehemals bewohnten Pflegeheim und bemängelt in diesem Zusammenhang die Sachbehandlung der mit seinen in der Petition nicht näher konkretisierten diversen Strafanzeigen befassten Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft sowie durch Polizeibeamte. Hintergrund sind zahlreiche Anzeigen des Petenten oder von ihm vertretenen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in den letzten Jahren gegen die Heimleitung des Pflegeheims u. a. wegen unterlassener Hilfeleistung (siehe Teil A). In Folge kritisiert er die Ermittlungsarbeit im zugehörigen Ermittlungsverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft (siehe Teil B) und rügt eine Zustellung durch eine Polizeibeamtin (siehe Teil C).

Soweit der Petent ausweislich der von ihm vorgelegten Anlagen den Vorwurf des Betrugs zum Nachteil einer Pflegeheimbewohnerin, begangen durch die Heimleitung und die diesbezügliche staatsanwaltliche

Sachbehandlung rügt, waren diese Vorwürfe des Petenten ebenso wie der sich gegebenenfalls aufgrund der vorgelegten Anlagen erhobene Vorwurf des Meineids bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition 16/3791 (vgl. Drucksache 16/7796, lfd. Nr. 15), welcher nicht abgeholfen werden konnte. Diesbezüglich wird auf den damaligen Bericht verwiesen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Teil A

I. Sachverhalt

Der Petent zeigte in diversen Schreiben im Jahr 2019 Vorgänge in einem Pflegezentrum u. a. wegen unterlassener Hilfeleistung, fahrlässiger Körperverletzung, Misshandlung Schutzbefohlener und fahrlässiger Tötung an, da sich die Heimleitung und die Fachaufsicht aus seiner Sicht nicht ausreichend um die Bewohner gekümmert habe. Insbesondere schilderte der Petent mit Schreiben vom 17. Januar 2019, dass ein kurz darauf in der Nacht vom 10. Februar 2019 auf den 11. Februar 2019 verstorbener Heimbewohner am Abend des 30. Dezember 2018 versucht habe, Einlass zum Pflegezentrum zu erhalten. Da ihm niemand geöffnet habe und die Station offensichtlich unbesetzt gewesen sei, habe ihm der Petent Einlass gewähren müssen. In der Nacht vom 31. Dezember 2018 habe sodann für diesen Patienten der Notarzt gerufen werden müssen, der aber erst am nächsten Mittag erschienen sei. Ergänzend reichte die Witwe des zwischenzeitlich Verstorbenen eine Erklärung ein, mit welcher sie monierte, dass der Notarzt erst verspätet am 1. Januar 2019 erschienen und auch der Zeitpunkt des Todes ca. einen Monat später nicht genau festgestellt worden sei, weshalb sie davon ausgehe, dass er „alleine jämmerlich zugrunde gegangen“ sei.

Mit Verfügung vom 27. September 2019 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein, da die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht für das Vorliegen einer Straftat ergeben hätten. Ein strafrechtlich relevanter Vorwurf lasse sich auch nach Anhörung des Petenten und einer Zeugin nicht belegen. Zudem habe sich die Polizei vor Ort einen Überblick über die Zustände verschafft. Eine Kausalität der Versorgung im Heim mit dem Tod eines Heimbewohners könne nicht hinreichend sicher bewiesen werden. Auch sei durch die Polizei bei einem Besuch im Seniorenzentrum am 14. August 2019 abgeklärt worden, dass es sich bei dem Pflegezentrum nicht um eine geschlossene Einrichtung handle und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen worden seien. Eventuell vorgekommene Stürze oder ein „Entweichen“ von Heimbewohnern seien zwar bedauerlich, aber nicht ganz auszuschließen. Soweit Vorwürfe hinsichtlich Hygiene, Sauberkeit, baulicher Anlagen und Ausbildungsstand von Personen erhoben worden seien, sei die Staatsanwaltschaft nicht zuständig. Konkrete Anhaltspunkte für Straftaten der angezeigten Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter lägen nicht vor.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 legte der Petent Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. September 2019 ein und führte aus, dass die Heimleitung für die von ihm dargelegten Missstände im Seniorenzentrum verantwortlich sei und diese nicht ungestraft bleiben dürften. Die Generalstaatsanwaltschaft wies die Beschwerde mit Bescheid vom 16. Dezember 2019 unter Bezugnahme auf die zutreffenden Gründe in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft zurück. Darüber hinaus gab die Generalstaatsanwaltschaft zugleich der vom Petenten mit Schreiben vom 20. September 2019 gegen den sachbearbeitenden Dezernenten der Staatsanwaltschaft wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung erhobenen Strafanzeige gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Weder aus den Anzeigeschreiben noch aus dem Beschwerdevorbringen seien konkrete tatsächliche Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen der Verdacht einer Straftat des sachbearbeitenden Dezernenten abzuleiten wäre.

Nachdem der Petent sich mit Schreiben vom 30. Dezember 2019 darüber beschwerte, dass dem Bescheid vom 16. Dezember 2019 keine Rechtsmittelbelehrung beigelegt gewesen sei und er die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vortragen werde, wies der Generalstaatsanwalt mit Schreiben vom 3. Januar 2020 darauf hin, dass auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens kein Grund ersichtlich sei, vom Bescheid vom 16. Dezember 2019 abzuweichen. Eine Rechtsmittelbelehrung sei unterblieben, da bei dem Petenten die für einen förmlichen Rechtsbehelf erforderliche Verletzteneigenschaft nicht gegeben sei. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass der Vorgang abgeschlossen sei und weitere Eingaben, die sich auf den wiederholt geprüften Sachverhalt bezögen, nicht mehr beantwortet würden.

Ein weiteres Schreiben vom Petenten vom 5. Oktober 2020, in welchem er erneut die Sachbehandlung sowohl im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der unterlassenen Hilfeleistung als auch im Verfahren wegen Betrugs, welches Gegenstand der Petition 16/3791 war, beanstandete, wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft daraufhin nicht mehr beantwortet.

Der Petent greift mit seiner Petition die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft an und trägt vor, die Generalstaatsanwaltschaft decke das „kriminelle Handeln“ sowohl der Polizei als auch der Staatsanwaltschaft. Als Belege für seine Annahme legt er seiner Petition ohne nähere Ausführungen zahlreiche Unterlagen und Aktenbestandteile aus diversen, nicht näher bekannten Akten bei, u. a. auch sein Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft vom 5. Oktober 2020. In diesem wendet er sich – neben der Beschwerde gegen die Sachbehandlung im bereits abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/3791 – offensichtlich auch gegen die Sachbehandlung im hiesigen Ermittlungsverfahren und macht geltend, dass man über „den Paragraphen Mord durch Unterlassen nachdenken“ solle.

II. Bewertung

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Auch aus dem Petitionsvorbringen ergeben sich keine Anhaltspunkte dahin gehend, dass die von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft nach Prüfung der Aktenlage und Durchführung von Ermittlungen getroffenen Entscheidungen sachlich unzutreffend gewesen wären. Anhaltspunkte für die vom Petenten behaupteten Straftaten der Heimleitung der Pflegeeinrichtung sind nicht ersichtlich. Da der Petent zudem nicht selbst Betroffener der von ihm monierten Zustände war, war entsprechend der Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft eine förmliche Rechtsbehelfsbelehrung beim Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft nicht beizufügen.

Teil B

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. August 2020, Posteingang am 21. August 2020, beschwerte sich der Petent erstmalig beim Polizeipräsidium über die Ermittlungsführung von Polizei und Staatsanwaltschaft in dem unter Teil A geschilderten Ermittlungsverfahren. Die sachbearbeitende Polizeibeamtin und der „korrupte“ Staatsanwalt hätten nicht ermittelt, sondern versucht, mit allen Mitteln die Betreiberin der Pflegeeinrichtung zu schützen, und seien Hinweisen nicht nachgegangen. Nachdem dem Petenten mit Schreiben vom 24. August 2020 der Eingang seiner Beschwerde bestätigt worden war, erstattete er mit Schreiben vom 29. August 2020 Strafanzeige gegen die sachbearbeitende Polizeibeamtin, da diese bereits bei einem ersten Gespräch am 23. September 2019 gelogen habe und auch danach nicht ermittelt, sondern die Lügen der „pathologischen Lügnerin“ und Heimleiterin ungeprüft in den Ermittlungsbericht aufgenommen habe, um diese vor der Strafverfolgung zu schützen. Die mangelhaften Ermittlungen hätten zum Tod mindestens eines Heimbewohners geführt. Insofern sei auch zu prüfen, inwieweit sich die „Helfershelfer“ der Beihilfe zu einem Tötungsdelikt strafbar gemacht hätten.

Mit Schreiben vom 1. September 2020 wurde die Strafanzeige der Kriminalpolizeidirektion zur weiteren Bearbeitung und durch diese mit Bericht vom 23. Oktober 2020 an die Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 1. November 2020 gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Polizeibeamtin und den Staatsanwalt wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt ab, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten vorlägen. Die Polizeibeamtin habe in ihren Ermittlungsvermerken Auskünfte Dritter zugrunde gelegt. Eine weitergehende Hinterfragung bzw. Überprüfung sei nicht erforderlich gewesen. Soweit es um den Vorwurf unterlassener Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Entweichen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern gehe, genüge zur Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz

die Feststellung, dass es sich von vornherein um keine geschlossene Einrichtung handelte, weshalb auch insofern keine weitergehenden Feststellungen mehr veranlasst gewesen seien. Unter Verweis auf die Einstellungsverfügung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft seien weitergehende Feststellungen daher nicht mehr veranlasst gewesen. Insbesondere seien auch die Umstände betreffend das Ableben des verstorbenen Heimbewohners nicht in einer Weise aufzuklären gewesen, die einen medizinisch hinreichend zwingenden Zusammenhang zwischen Versorgungsmängeln und dem Zeitpunkt des Todes hätten begründen können. Seinerzeit sei kein Todesermittlungsverfahren angestrengt und keine Obduktion veranlasst gewesen. Die Anzeige sei erst später im Zusammenhang mit bereits anderweitig erhobenen Vorwürfen erstattet worden. Ohnedies habe bei dem Verstorbenen eine Palliativversorgung bestanden, die regelmäßig dann erfolge, wenn der Sterbeprozess als unumkehrbar anzusehen sei bzw. der Patient keine weiteren medizinischen Maßnahmen wünsche. Die Feststellung der Vermeidbarkeit des Todes oder die Feststellung vermeidbaren Leidens im Sinne wahrgenommener vermeidbarer Schmerzen als zwingende Voraussetzung eines Strafvorwurfs wäre daher nicht zu beweisen gewesen. Vor diesem Hintergrund seien weitere Ermittlungen weder durch die Polizei noch den ermittelnden Staatsanwalt geboten gewesen.

Mit Schreiben vom 19. November 2020 wurde dem Petenten durch das Polizeipräsidium unter Verweis auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass seiner Beschwerde gegen die sachbearbeitende Polizeibeamtin nicht abgeholfen werden könne. Da die geäußerten Vorwürfe allesamt Gegenstand der strafrechtlichen Prüfung gewesen seien und diese keine Anhaltspunkte für eine mangelhafte Ermittlungsführung durch die Polizeibeamtin ergeben hätten, bestünden auch im Übrigen keine Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen der Beamtin, weshalb die Beschwerde zurückgewiesen werde. Weitere Beschwerdevorträge des Petenten in gleicher Angelegenheit, zuletzt am 25. Juni 2021, wurden aufgrund der Sachverhaltsidentität und mangels neuem Sachvortrag durch das Polizeipräsidium nicht weiter beschieden. Die weiteren Schreiben des Petenten erschöpften sich in einer Wiederholung der zuvor gegen die sachbearbeitende Polizeibeamtin geäußerten Vorwürfe unter gleichzeitiger Beleidigung der jeweils an dem Vorgang beteiligten Personen.

Der Petent rügt mit seiner Petition die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft und führt aus, dass die sachbearbeitende Polizeibeamtin „die Lügen dieser kriminellen Heimleiterin“ ungeprüft im Abschlussbericht übernommen habe, um diese zu schützen und dieses Verhalten von der Staatsanwaltschaft gedeckt werde.

II. Bewertung

Die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Verfahrensbearbeitung ist nicht zu beanstanden. Nach § 163 Absatz 1 StPO ist es Aufgabe der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, Straftaten zu er-

forschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Ermittlungsergebnisse sind gemäß § 163 Absatz 2 StPO ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Auf die Strafanzeigen des Petenten wurden durch die sachbearbeitende Polizeibeamtin die erforderlichen Ermittlungen objektiv durchgeführt. So wurden eine Ortsbegehung im Pflegeheim durchgeführt, um die vom Petenten vorgetragene Hinweise auf räumliche Missstände zu überprüfen, und sowohl der Petent als auch die Heimleitung angehört. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde der Vorgang der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt. Mit der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft war der Vorgang abgeschlossen und es bestand somit auch keine Veranlassung, weitere Ermittlungen in dieser Angelegenheit durchzuführen.

Auch die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht kein Anlass. Weder dem Vortrag des Petenten noch den vorgelegten Akten können zureichende tatsächliche Anhaltspunkte entnommen werden, dass sich die Angezeigten wegen Strafreitelung im Amt strafbar gemacht hätten. Die Aufnahme und Fortführung der Ermittlungen war und ist nicht angezeigt.

Teil C

I. Sachverhalt

Der Petent erhob als Bewohner der Pflegeeinrichtung gegen die dortige Heimleitung schwere Vorwürfe wegen angeblicher Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen. Daraufhin erstattete die Heimleitung aufgrund eines Vorfalls vom 30. Oktober 2018 ihrerseits Strafanzeige gegen den Petenten. In diesem Zusammenhang wurde dem Petenten ein Anhörungsbogen übersandt, um ihm Gelegenheit zu geben, sich in dieser Angelegenheit zu den gegen ihn vorgebrachten Tatvorwürfen zu äußern.

Nach Abschluss legte der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die ermittelnden Polizeibeamten ein. Nachdem diese als unbegründet zurückgewiesen worden war, wandte er sich an das Innenministerium, welches seine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde mit Schreiben vom 26. März 2019 zurückwies. Hierbei wurde u. a. ausgeführt, dass Schreiben standardmäßig mit der Post und nicht als Einschreiben aufgegeben werden. Am 2. April 2019 hatte die sachbearbeitende Polizeibeamtin in anderer Sache einen dienstlichen Termin in der Pflegeeinrichtung, in dem der Petent zu diesem Zeitpunkt lebte. Daher warf sie diesem einen Anhörungsbogen zu einem weiteren Vorgang persönlich in dessen dortigen Briefkasten ein. Dies nahm der Petent zum Anlass, sich bei der Polizeibeamtin telefonisch zu erkundigen, warum ein Brief am gleichen Tag in seinem Briefkasten ankäme, an dem er

auch verfasst worden sei. Die Beamtin erklärte ihm die konkreten Umstände und ergänzte, es sei im Übrigen gängige Praxis, dass im Rahmen von Ermittlungen Briefe persönlich eingeworfen würden. Aufgrund dieser Aussage wandte sich der Petent mit Schreiben vom 4. April 2019 erneut an das Innenministerium, um Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben. Daraufhin stellte das Innenministerium mit Schreiben vom 27. Mai 2019 klar, dass die Auskunft in dem Schreiben vom 26. März 2019 „Briefe würden grundsätzlich per Post versendet werden“, nicht als Anweisung des Landespolizeipräsidiums gegenüber seinen nachgeordneten Dienststellen zu verstehen sei.

Der Petent rügt die Briefzustellung durch die Polizeibeamtin. Diese sei nicht, wie üblich, durch die Post zugestellt worden, sondern durch direkten Einwurf in seinen Briefkasten und widerspreche somit dem Schreiben des Innenministeriums.

II. Bewertung

Gemäß Ziff. 3.3.12 der Dienstordnung für die Landesverwaltung Baden-Württemberg vom 23. Dezember 2014 soll für den Versand von Briefen an Verfahrensbeteiligte grundsätzlich der wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weg gewählt werden. Auch wenn dieser in den überwiegenden Fällen der Versand per Post ist, wird durch die Dienstordnung nicht ausgeschlossen, dass Briefe an Verfahrensbeteiligte, die in unmittelbarer Nähe eines Einsatz- oder Vernehmungsortes wohnhaft sind, persönlich eingeworfen werden dürfen. Der Einwurf des Briefes durch die sachbearbeitende Polizeibeamtin ist daher unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

4. Petition 17/391 betr. Angelegenheiten nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) ausschließlich und vollständig durch den Bezug von Biomethan (Biogas), das gesetzlich jedoch lediglich als Teilerfülungsoption mit zwei Dritteln der Gesamtverpflichtung anerkannt wird, erfüllen.

Zwar teilte der Petent der zuständigen unteren Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 11. Juni 2021 mit, dass er beabsichtige, die Gesamtverpflichtung mittels Bezugs von Biogas in Kombination mit der Erstellung eines Sanierungsfahrplans (letztes Drittel der Gesamtverpflichtung) zu erfüllen. Mit der vorliegenden Petition begehrt er indessen, von der Verpflichtung zur

Vorlage eines Sanierungsfahrplans ersatzlos abzu-sehen.

Außerdem beanstandet der Petent die Verwaltungs-praxis der unteren Baurechtsbehörde beim Vollzug des EWärmeG.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mittels Bescheinigung vom 5. Oktober 2020 (Eingang bei der unteren Baurechtsbehörde am 28. Dezember 2020) teilte der zuständige Bezirksschornsteinfeger der unteren Baurechtsbehörde mit, dass im Gebäude Hausnummer 4 die zentrale Heizanlage ausgetauscht wurde. Als Eigentümer dieses Gebäudes wurde eine Erbengemeinschaft sowie der Name des Petenten an-gegeben, deswegen erfolgte auch das erste Anschrei-ben der unteren Baurechtsbehörde vom 2. Februar 2021 an diese Adressatin (was vom Petenten kritisiert wird). Der weitere Schriftwechsel erfolgte mit der vom Petenten angegebenen Adressierung.

Mit dem erwähnten Schreiben der unteren Baurechts-behörde vom 2. Februar 2021 wurden die Eigentümer über die Verpflichtung nach dem EWärmeG in Kennt-nis gesetzt und es wurde um Übersendung der ent-sprechenden Nachweise über die Erfüllung dieser Verpflichtung bis zum 31. Mai 2022 gebeten. Auf dieses Schreiben teilte der Petent mit Schreiben vom 1. März 2021 mit, dass nach seiner Ansicht und der des zuständigen Bezirksschornsteinfegers der Hei-zungsaustausch nicht dem EWärmeG unterliegen wür-de, da keine zentrale Heizanlage ausgetauscht wurde.

Der Vorgang wurde von der unteren Baurechtsbehör-de am 30. März 2021 dem Regierungspräsidium zur Beurteilung weitergeleitet. Dem Petenten wurde dies am gleichen Tag schriftlich mitgeteilt. Nach einer ers-ten Prüfung des Sachverhalts durch das Regierungs-präsidium ergaben sich weitere Fragen zum Sachver-halt, die in einem Schreiben des zuständigen Bezirks-schornsteinfegers vom 19. April 2021 geklärt werden konnten.

Der Petent wurde sodann mit Schreiben der unteren Baurechtsbehörde vom 8. Juni 2021 darüber in Kennt-nis gesetzt, dass für den erfolgten Austausch der Hei-zanlage das EWärmeG anwendbar ist. Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 teilte der Petent daraufhin mit, dass er die Verpflichtung nach dem EWärmeG durch den Bezug von Biomethan (Biogas) Teilerfüllungs-option zu zwei Dritteln in Kombination mit der Er-stellung eines Sanierungsfahrplans (ein Drittel) zu er-füllen beabsichtigt und bat um eine angemessene Ver-längerung der Vorlagefrist, mit der Begründung, dass sein aktueller Liefervertrag über „normales“ Gas noch bis zum 30. Juni 2022 laufen würde. Mit Schreiben vom 21. Juni 2021 wurde die Frist zur Vorlage der Nachweise bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

III. Die rechtliche Prüfung ergab Folgendes:

Eigentümer von Gebäuden, deren zentrale Heizanlage nach dem 30. Juni 2015 ausgetauscht oder nachträg-lich eingebaut wurde, müssen gemäß § 4 Absatz 1 EWärmeG mindestens 15 Prozent des jährlichen Wär-

mebedarfs mit erneuerbaren Energien decken. Auslö-setatbestand für diese gesetzliche Pflicht ist die Hei-zungserneuerung. Wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht oder erstmals eine zentrale Heizanlage eingebaut wird, entsteht die Nutzungspflicht. Eine Zentralheizung ist eine Hei-zungsanlage, die von einem Ort aus mehrere Wohn-einheiten oder Etagen beheizen kann. Es gibt also nur eine Stelle im Haus, an der Wärme erzeugt wird. Die-se wird über Leitungen im ganzen Haus verteilt. Die Anlage erzeugt zentral überwiegend Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser (vgl. § 3 Nummer 1 EWärmeG). Die Verpflichtung ist gemäß § 4 Absatz 2 EWärmeG spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage zu erfüllen und der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nachzu-weisen.

In dem mit der Petition angesprochenen Gebäude wurde die Heizanlage ausgetauscht. Diese Anlage, be-trieben mit dem Brennstoff Erdgas, ist die einzige – und somit zentrale – Feuerstätte in diesem Gebäude. Handelt es sich bei der getauschten Heizungsanlage wie vorliegend um ein zentrales System im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 2 EWärmeG, greift die Pflicht nach § 4 Absatz 1 EWärmeG. Da das Gebäude nach den Angaben des Petenten „ca. 1919“ errichtet wurde, ist das EWärmeG gemäß § 2 Absatz 1 EWärmeG anwendbar. Die unverbindliche telefoni-sche Auskunft des Bezirksschornsteinfegers erwies sich demnach als unzutreffend.

Nach § 11 Absatz 1 EWärmeG können erneuerbare Energien, Energieeinsparmaßnahmen und Ersatzmaß-nahmen zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 EWärmeG untereinander und miteinander kombiniert werden. Zudem ist es möglich, dass die Art der Erfüllung nachträglich geändert werden kann. Wird beispielsweise der Nachweis zunächst über Bio-gas geführt und nachträglich die Fassade oder das Dach (unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderun-gen) gedämmt, ist dies eine andere Möglichkeit der Erfüllung. Die Nutzung von Biomethan (Biogas) ist eine Teilerfüllungsoption. Für erdgasbetriebene Hei-zungsanlagen mit bis zu 50 kW Leistung kann gemäß § 5 Absatz 3 EWärmeG die Verwendung von Erd-gas mit einem anrechenbaren Biomethananteil von mindestens 10 Prozent als Erfüllungsoption mit zwei Dritteln zugunsten des Petenten angesetzt werden.

Der Petent bezweifelt die Geeignetheit der Teilerfü-lungsoption (ein Drittel) Sanierungsfahrplan zur Er-reichung der in § 1 EWärmeG genannten Ziele. Hier-zu führt die Begründung des Gesetzentwurfs der Lan-desregierung in der Drucksache 15/6236 vom 9. De-zember 2014 Folgendes aus (Seite 29):

„Ein weiteres neues Element, der gebäudeindividuelle energetische Sanierungsfahrplan, findet Eingang in das Gesetz. Ziel ist die Vermittlung einer auf das Ge-bäude und die Nutzer angepassten langfristig ausge-legten Sanierungsstrategie für ein einzelnes Gebäude, die so angelegt ist, dass auch bei schrittweiser Sanie-rung am Ende ein Gebäudezustand erreicht wird, der als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann. Dem Sanierungsfahrplan kommt eine wichtige

Informations-, Motivations- und Beratungsfunktion zu. Der Sanierungsfahrplan soll die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer in die Lage versetzen, eine informierte Entscheidung über geeignete Sanierungsmaßnahmen zu treffen. Der Sanierungsfahrplan dient damit auch dazu, dem Modernisierungsstau im Gebäudebestand entgegenzuwirken und über die Verpflichtung aus dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.“

Ein gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan gemäß § 9 EWärmeG wird von Energieberaterinnen und Energieberatern nach einem Vor-Ort-Termin und Gesprächen zur Energieberatung angefertigt. Dieses Beratungs- und Informationsinstrument ist so ausgelegt, dass es den Eigentümerinnen und Eigentümern eine auf das konkrete Gebäude und dessen Nutzung angepasste langfristig ausgelegte Sanierungsstrategie liefert. Sowohl der Ortstermin als auch die Ausstellung des Sanierungsfahrplans werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit einem Zuschuss gefördert. Wer einen solchen Sanierungsfahrplan erstellen lässt, profitiert davon zugleich im Zusammenhang mit der Nutzungspflicht aus dem EWärmeG. Für ein Wohngebäude kann er ein Drittel der Nutzungspflicht erfüllen, sodass sich der Anteil zur Nutzung von erneuerbaren Energien von 15 auf 10 Prozent (zwei Drittel) verringert. Die Umsetzung des Sanierungsfahrplans basiert auf Freiwilligkeit.

Dem Petenten steht es frei, sich statt für einen Sanierungsfahrplan in Kombination mit dem Bezug von Biogas für andere Erfüllungsmöglichkeiten zu entscheiden.

Die untere Baurechtsbehörde sah im Schreiben vom 21. Juni 2021 eine Verlängerung der Vorlagefrist für die Nachweise bis zum Ende des Vertrags des Petenten zum Bezug von „normalem“ Gas am 30. Juni 2022 als angemessen an. Das ist beim aktuellen Versorgungsunternehmen des Petenten nach Erfahrung der unteren Baurechtsbehörde durch ein „Upgrade“ mittels einer Zusatzvereinbarung über den Bezug von Biogas zu jeder Zeit, auch während der aktuellen Vertragslaufzeit, möglich. Selbst bei einem Versorgerwechsel kann diese Frist erfahrungsgemäß problemlos eingehalten werden. Diese Vorgehensweise der unteren Baurechtsbehörde begegnet keinen Bedenken. Eine Befreiung von der Nutzungspflicht gemäß § 4 EWärmeG in Höhe eines Drittels der Verpflichtung (hinsichtlich der Vorlage des Sanierungsfahrplans) kann nicht erfolgen. Hierfür fehlt es – ausweislich der obigen Ausführungen – an der zwingenden Tatbestandsvoraussetzung der „unzumutbaren Belastung“ gemäß § 19 Absatz 2 EWärmeG.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 17/289 betr. Justizvollzug

In seinen Eingaben beanstandet der Petent die medizinische Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt. Er berichtet von Beschwerden, welche erst nach mehreren Monaten unzureichend behandelt worden seien (1.), er beanstandet die Qualität der Matratze seines Bettes, deren Austausch gegen das in der Krankenabteilung verwendete Modell er begehrt (2.). Zudem beanstandet er, dass er weder einem Orthopäden noch einem Hautarzt vorgestellt worden sei (3.). Überdies sieht er sich durch angeordnete Beschränkungen benachteiligt. Insbesondere stehe ihm, da er nicht zur Arbeit eingeteilt sei, weniger Geld zum Einkauf zur Verfügung als arbeitenden Gefangenen (4.). Aufgrund angeordneter Überwachung der Außenkontakte könne er lediglich zwei Stunden Besuch im Monat erhalten. Telefonate würden ihm nicht gestattet (5.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Hinsichtlich der durch den Petenten angegebenen Beschwerden hat der Medizinische Dienst der Justizvollzugsanstalt im Rahmen des Möglichen die vorangegangene externe Behandlung in die Bewertung einbezogen. Vonseiten eines Mediziners, bei dem der Petent bis 2017 in Behandlung war, wurden jedoch Untersuchungsbefunde nicht übermittelt, eine Therapie wurde nicht beschrieben. Zwei weitere Ärzte, die durch den Petenten benannt wurden, praktizierten nicht mehr. Seit dem 11. Juni 2021 wird der Petent durchgehend und in angemessenem Umfang behandelt und damit entgegen seinem Vortrag nicht erst Monate nach Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt.

Zu 2.:

Die Matratzen für den Regelvollzug werden landes einheitlich zentral beschafft. Die Justizvollzugsanstalt hat auch in diesem Jahr Matratzen bestellt. Zur Prüfung, ob die Verwendung einer für eine Unterbringung auf einer Bettenstation vorgesehenen Matratze eine Linderung der durch den Petenten angegebenen Beschwerden bewirkt, wurde der Petent elektiv in die Krankenabteilung aufgenommen. Nach Angabe des Petenten gegenüber der Anstaltsleitung ist dadurch eine Schmerzreduktion erreicht worden.

Zu 3.:

Eine Vorstellung des Petenten bei einem Orthopäden ist aus anstaltsärztlicher Sicht vor dem genannten Hintergrund nicht veranlasst. Das begehrte Hautarztkonsil war bereits am 28. September 2021 durchgeführt worden. Entsprechende Behandlungen waren am 3. August, am 8. September und am 23. September 2021 vorausgegangen.

Zu 4.:

Aufgrund gemäß § 119 Strafprozessordnung getroffener haftrichterlicher Anordnung ist der Petent von anderen Personen, welche ebenfalls in die Justizvollzugsanstalt eigewiesen sind, zu trennen. In derartigen Fällen ist insbesondere eine Einteilung zur Arbeit nicht möglich. Untersuchungsgefangene, die nicht arbeiten und deshalb auch kein Arbeitsentgelt beziehen, können beim zuständigen Sozialhilfeträger Taschengeld beantragen. Eine finanzielle Gleichstellung mit arbeitenden Gefangenen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 5.:

Bei einem gesetzlichen Mindestmaß von einer Stunde Besuch im Monat gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 Justizvollzugsgesetzbuch II (JVollzGB) werden den erwachsenen Gefangenen der Justizvollzugsanstalt monatlich zwei Stunden Besuch ermöglicht. Nach § 20 JVollzGB II kann Untersuchungsgefangenen zudem gestattet werden zu telefonieren. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Da Gefangenentelefonate, wenn deren Überwachung wie im vorliegenden Fall gemäß § 119 StPO als haftgrundbezogene Beschränkung während der Untersuchungshaft angeordnet ist, nicht über die Stockwerkstelefonie abgewickelt werden können, sondern der besonderen Betreuung bedürfen, priorisiert die Justizvollzugsanstalt die vorhandenen Kapazitäten zugunsten der gegenüber dem gesetzlichen Mindestmaß großzügigeren Besuchsregelung. In dringenden Fällen, wie auch dann, wenn Gefangene Besuchszeiten nicht in Anspruch nehmen, werden Telefonate jedoch ermöglicht.

Ergebnis:

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

6. Petition 16/4694 betr. Verkehrs- und Parksituation

Der Petent begehrt eine intensivere Überwachung des ruhenden Verkehrs im gesamten Stadtgebiet X.

Sachverhalt:

Der Petent beschreibt zahlreiche Örtlichkeiten innerhalb des Stadtgebiets und beanstandet die seiner Auffassung nach unzureichende Überwachung des ruhenden Verkehrs durch Bedienstete der Stadtverwaltung. Konkret bemängelt er, dass insbesondere auf Gehwegen, in Baustellenbereichen und Feuerwehrezufahrten über

einen längeren Zeitraum geparkt werden würde, ohne dass dies entsprechend sanktioniert werden würde.

Rechtliche Würdigung:

Die Große Kreisstadt X ist nach § 18 des Landesverwaltungsgesetzes als untere Verwaltungsbehörde für die Überwachung des fließenden und des ruhenden Verkehrs zuständig.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung steht zur Überwachung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, sodass möglichst großflächige Bereiche der Innenstadt, sämtlicher Wohngebiete, Gewerbegebiete und der Teilorte abgedeckt werden können. Zu den Schwerpunkten der Verkehrsüberwachung im ruhenden Verkehr gehören insbesondere sensible Bereiche wie Schulwege, Fuß- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Rettungs- und Feuerwehrezufahrten. Letztere werden regelmäßig mit einem Großfahrzeug der Feuerwehr, in Begleitung eines Mitarbeitenden der Verkehrsüberwachung, befahren, um zu gewährleisten, dass alle Rettungswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr freigehalten werden. Diese Kontrollfahrten werden schriftlich dokumentiert.

Um die bisher schon hohe Kontrolldichte weiter zu erhöhen, wurde im Stellenplan für das Jahr 2020 eine weitere Halbtagsstelle für die Überwachung des ruhenden Verkehrs geschaffen.

Eine Überprüfung der Stadtverwaltung ergab, dass etliche im Rahmen der Petition monierten Fahrzeuge vom Verkehrsüberwachungsdienst gebührenpflichtig verwahrt worden waren, was durch deren Erfassung im OWi 21-Programm belegt ist. Ein anderer Teil der seitens des Petenten dokumentierten Fahrzeuge ist im Besitz sogenannter Handwerkerparkausweise. Diese berechtigen die betreffenden Unternehmen, solange und nur mit den jeweiligen Fahrzeugen, die unmittelbar zur Durchführung der Handwerkstätigkeit am Einsatzort benötigt werden, im Umfeld von Baustellen zu parken. Die jeweiligen Fahrzeuge sind nicht zu beanstanden, solange der Handwerkerparkausweis nicht als generelle Ausnahmegenehmigung zum dauerhaften Parken an nicht dafür zugelassenen Örtlichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum missbraucht wird. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass in den vorliegenden Fällen der Handwerkerparkausweis missbräuchlich verwendet wurde.

Bei einer von dem Petenten über eine Webcam beanstandeten Verkehrsfläche handelt es sich nicht wie von diesem bezeichnet um einen Gehweg, sondern um einen verkehrsberuhigten Bereich. Das Halten zum Be- und Entladen ist zulässig.

Bei einer von dem Petenten beanstandeten Feuerwehrezufahrt handelt es sich nicht um eine amtlich beschilderte Feuerwehrezufahrt im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), sondern die Zufahrt zu einer privaten Wohnanlage, die als solche privat ausgeschildert wurde. Gesetzliche Regelungen zur Feuerwehrezufahrt finden sich in § 12 StVO. Die darin genannten Vorgaben kommen nur dann zum Tragen, wenn die Feuerwehrezufahrt amtlich gekennzeichnet

ist und die Vorgaben denen der Gemeinde entsprechen, beispielsweise die Anbringung eines amtlichen Siegels auf dem entsprechenden Schild. Jede Gemeinde kann in eigener Zuständigkeit entscheiden, welche Zufahrten amtlich ausgewiesen werden. Sind diese nur privat gekennzeichnet, wie im vorliegenden Fall, reicht das in der Regel nicht aus, um die Vorschriften der StVO durchsetzen zu können.

Bei einer vom Petenten gerügten Missachtung des Verkehrszeichens 267 StVO (Verbot der Durchfahrt) handelt es sich um ein Baustellenfahrzeug, das im Besitz einer behördlichen Ausnahmegenehmigung war.

Eine weitere beanstandete Fläche in der K.-gasse ist eine reine Privatfläche, die von den Bewohnern des zugehörigen Gebäudes zum Parken genutzt werden kann. Entgegen der Einschätzung des Petenten handelt es sich daher in diesem Bereich nicht um einen widerrechtlichen Parkvorgang.

Weitere vom Petenten in der unteren H.-straße abgeparkte Fahrzeuge befinden sich im unmittelbaren Baustellenbereich. Dieser Bereich wird täglich mehrfach überwacht, wobei insbesondere Lieferfahrzeuge mit behördlicher Genehmigung, auch auf der Grenzmarkierung, zum Zwecke des Be- und Entladens halten dürfen, weil sie anderweitig keinerlei Möglichkeit zur Andienung der Baustelle haben.

Generell lässt sich sagen, dass auch Privatpersonen Verkehrsverstöße melden können. Lichtbilder und die Aussage einer das Fehlverhalten anzeigenden Person können als Beweismittel dienen und sind daher bei der Ermittlung des Sachverhalts zu berücksichtigen. Die Verfolgungsbehörden prüfen, ob der angezeigte Sachverhalt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bietet. Dann entscheidet die zuständige Bußgeldbehörde, ob und gegen wen sie ein Bußgeldverfahren einleitet. Sie ist also verpflichtet, die Anzeige zu prüfen, nicht aber dazu, ein Bußgeld zu verhängen.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt aus gutem Grund in der Hand der staatlichen Behörden. Allerdings sollen und können die staatlichen Behörden nicht gleichzeitig an allen Orten Kontrollen durchführen. Sie profitieren daher von Anzeigen von Privatpersonen. Diese erscheinen vor allem dann legitim, wenn die anzeigende Person selber von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist, z. B. weil Falschparker die eigene Fortbewegung zu Fuß oder mit dem Fahrrad einschränken, die Feuerwehrzufahrt zum eigenen Haus blockieren oder die Sicherheit des Schulwegs der eigenen Kinder gefährden.

Trotz all dieser Bemühungen wird es kaum gelingen können, zu jeder Zeit sämtliche Gebiete und Straßen von Falschparkern freihalten zu können. Eine Nachlässigkeit bei der Kontrolle und Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr kann dem zuständigen Ordnungsamt nicht unterstellt werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt mit regelmäßigen Kontrollen des ruhenden Verkehrs einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit leistet. Dies kann auch damit belegt werden, dass die Stadt mit 10 000 Ver-

warnungen pro Jahr im oberen Bereich der Fallzahlen in der Verkehrsüberwachung beim ruhenden Verkehr liegt.

Die Bemühungen der Stadt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wurden im Rahmen des „Fußverkehrs-Checks“ des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2019 gewürdigt und honoriert. Die Stadt betreibt ferner eine ständige Verkehrssicherheitskommission mit Fachabteilungen einzelner Behörden und engagierten Mitgliedern aus der Bevölkerung. Zudem unterhält die Stadtverwaltung einen ständigen Kontakt mit den Schulen im Stadtgebiet und deren Verkehrsbeauftragten sowie mit den Rettungsorganisationen und mit der Polizei, um fortlaufend auf aktuelle Verkehrssituationen reagieren zu können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

7. Petition 17/431 betr. Sicherungsverwahrung, vollzugsöffnende Maßnahmen

Der Petent beanstandet die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt bezüglich einer Auseinandersetzung zweier auf der Abteilung für Sicherungsverwahrung Untergebrachter (1.) und fordert in diesem Zusammenhang die Einführung zusätzlicher Berichtspflichten der Justizvollzugsanstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde (2.).

Zu 1.:

Den Ausführungen des Petenten ist dahin gehend zuzustimmen, dass impulsive Reaktionen von Sicherungsverwahrten im Rahmen der sozialen Interaktion im therapeutischen Wohngruppenvollzug der Abteilung für Sicherungsverwahrung mit Blick auf vollzugsöffnende Maßnahmen prognostisch relevant sein können.

Im Hinblick auf hieraus abzuleitende Maßnahmen für gewährte vollzugsöffnende Maßnahmen ist allerdings grundsätzlich eine Gesamtabwägung unter Einbeziehung der Grundlagen der ursprünglichen Prognoseentscheidung, des Verlaufs der bisherigen vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie aktueller Auffälligkeiten der psychischen Verfassung eines Sicherungsverwahrten und etwaiger Störungen in den Arbeitsbeziehungen beispielsweise zu den bei Begleitausgängen vorgesehenen Begleitpersonen zu berücksichtigen. Mit Blick auf den vom Petenten angesprochenen Sachverhalt ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich Beleidigungen und Drohungen zwischen Untergebrachten – gerade im Rahmen des in der Abteilung für Sicherungsverwahrung etablierten Wohngruppenvollzugs im Hinblick auf die grundsätzlich schwierige Persönlichkeitsstruktur der dort Untergebrachten – nicht vermeiden lassen. Diese müssen stets in

ihrem jeweiligen Sachverhaltskontext individuell bewertet und aufgearbeitet werden. In der Abteilung für Sicherungsverwahrung als sozialtherapeutisch ausgerichteter und der Resozialisierung verpflichteter Einrichtung sind – außer bei einer akuten beziehungsweise anhaltenden Gefährdungslage – vorrangig die Möglichkeiten einer Bearbeitung im therapeutischen Rahmen zu prüfen und umfassend auszuschöpfen. Dies schließt selbstverständlich die Anordnung von Disziplinar- beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Widerruf bereits genehmigter vollzugsöffnender Maßnahmen nicht aus.

Aus Gründen des Datenschutzes kann auf die in der Petition erwähnten Vollzugsverläufe der beiden Mituntergebrachten nicht einzelfallbezogen eingegangen werden. Mit Blick auf die den Sachverhalt nur unzureichend und teils unzutreffend darstellenden Ausführungen des Petenten ist jedoch zunächst darauf hinzuweisen, dass jedenfalls ein körperlicher Kontakt der genannten Sicherungsverwahrten nicht stattgefunden hat. Durch die Justizvollzugsanstalt wurden sowohl eine sorgfältige und aufwändige Klärung des Sachverhalts – unter anderem auch durch die Auswertung von Videoaufzeichnungen und das Führen von Einzelgesprächen – vorgenommen als auch die im Hinblick auf den ermittelten Sachverhalt notwendigen Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Eine sachverhaltsbezogene Berichtspflicht bestand vorliegend nicht (hierzu so gleich zu 2.).

Zu 2.:

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch bedarf die Gewährung von – in der Praxis durchweg kleinschrittigen – vollzuglichen Lockerungen bei Sicherungsverwahrten der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Migration. Der Entscheidung liegt im Rahmen der Prüfung der Eignung der Sicherungsverwahrten für vollzugliche Lockerungen eine komplexe Gefährlichkeitsprognose voraus, die insbesondere auf der Grundlage einerseits der Einschätzung der an der – regelmäßig bereits viele Jahre andauernden – Behandlung der Untergebrachten beteiligten Bediensteten der Fachdienste und des Vollzugsdiensts der Justizvollzugsanstalt, andererseits der Expertise forensisch erfahrener externer Sachverständiger zu treffen ist. Darüber hinaus liegt grundsätzlich eine seitens der zuständigen Strafvollstreckungskammer sachverständig beraten getroffene Empfehlung zur Einleitung vollzuglicher Lockerungen zugrunde. Zudem sieht die Verwaltungsvorschrift vor, auch die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Gewährung vollzuglicher Lockerungen entgegenstehen könnten.

Über die Rücknahme beziehungsweise den Widerruf vollzuglicher Lockerungen hat nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs die Justizvollzugsanstalt als mit der täglichen Behandlung der Sicherungsverwahrten befasste Einrichtung zu entscheiden. In diesem Zusammenhang bestehen Berichtspflichten der Justizvollzugsanstalten gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Migration als Aufsichtsbe-

hörde bereits bei Verdacht einer vorsätzlichen, mit erheblichen Folgen verbundenen Misshandlung unter Sicherungsverwahrten sowie bei jedem erheblichen Versagen während einer vollzugsöffnenden Maßnahme. Eine generelle Ausweitung von Berichtspflichten auf jegliche Art von Verhaltensauffälligkeiten von Sicherungsverwahrten, denen bereits vollzugliche Lockerungen gewährt sind, ist mit Blick auf die bereits dargestellten Gegebenheiten des Vollzugsalltags im therapeutischen Wohngruppenvollzug auf der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

8. Petition 17/128 betr. Vergabe von Bauplätzen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 17. Mai 2021 beschlossenen Vergabekriterien für die Vergabe von Bauplätzen in einem Baugebiet und bitten um Änderung des darauf beruhenden Auswahlverfahrens zur Bauplatzvergabe, das sie für nicht gerecht halten.

II. Sachverhalt

Der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde hat für die Vergabe von Bauplätzen am 17. Mai 2021 Vergaberichtlinien beschlossen, die die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung eines Punktesystems erleichtern sollen. Er hat darüber hinaus beschlossen, die Bauplätze im Wege des Erbbaurechts mit vier Prozent Erbbauzins und Rabattmöglichkeiten für Kinder bis 21 Jahren (0,4 Prozentpunkte pro Kind für bis zu drei Kinder) auf Basis eines reinen Bodenwerts von 300 Euro pro Quadratmeter zu vergeben und sie nicht zu verkaufen.

Das Punktesystem der beschlossenen Vergaberichtlinie berücksichtigt hierbei sowohl sozialbezogene (dauerhaft im Haushalt lebende Kinder, im Haushalt lebende Schwerbehinderte oder Pflegebedürftige, kein Wohneigentum, Wohnberechtigungsschein, ehrenamtliche Tätigkeiten auf kommunaler Ebene) als auch ortsbezogene Kriterien (Hauptwohnsitz, ehemaliger Hauptwohnsitz, hauptberuflicher Arbeitsplatz, ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde oder einer der Gemeinde übergeordneten Ebene). Die Vergabe der Grundstücke soll unter Berücksichtigung der beschlossenen Vergaberichtlinien über ein Online-Tool erfolgen und die Öffentlichkeit über die Website und das Amtsblatt informiert werden, wann das Online-Bewerbungsverfahren beginnt.

Die Petenten geben an, seit fast sieben Jahren in der Gemeinde zu wohnen und seit vielen Jahren auf der

Suche nach einem Haus oder einem Bauplatz zu sein. Sie möchten sich um einen der von der Gemeinde zu vergebenden Bauplätze bewerben. Das Auswahlverfahren ist nach Ansicht der Petenten nicht gerecht und diskriminiere kinderlose Paare wie sie, da diese von vorneherein vom Vergabeverfahren ausgeschlossen seien. Die beiden Kinder des Lebenspartners, die nicht im Haushalt der Petenten leben, aber jedes zweite Wochenende mit ihnen gemeinsam verbringen, würden beim festgelegten Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Des Weiteren würden mit ihren Personen verknüpfte soziale Aspekte (Fußballspielen im Verein; Abhalten von Fitnesskursen) durch die anzuwendenden Vergabekriterien keine Berücksichtigung finden.

III. Rechtliche Würdigung

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das kommunalpolitische Ziel der Gemeinde, im Interesse der Entwicklung der örtlichen Sozialstruktur auf die Vergabe der Bauplätze einzuwirken ist Ausfluss dieser kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliches Bauland an Private vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung gemeindlicher Grundstücke gibt es nicht. Dieser kann auch nicht aus einer Vergaberichtlinie abgeleitet werden. Für die Vergabe gemeindeeigener Grundstücke besteht lediglich der Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung und Berücksichtigung im Auswahlverfahren. Die Vergabe des Baulands durch Städte und Gemeinden erfolgt seit jeher im Wege der pflichtgemäßen Ermessensausübung unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG, der Transparenz, der Diskriminierungsfreiheit sowie der Bestimmtheit. Um ihr Vergabermessen zu konkretisieren, stellen Städte und Gemeinden regelmäßig Vergaberichtlinien auf.

Zum Erlass von Vergaberichtlinien für die Vergabe von Bauplätzen sind Kommunen grundsätzlich ermächtigt. Die Kriterien der Vergabeentscheidungen müssen im Voraus bekannt, hinreichend konkret, objektiv und nichtdiskriminierend, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses getragen sein und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit einhalten. Bei der Vergabe von Grundstücken an ausgewählte Personenkreise ist es – nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der nationalen Gerichte – anerkannt, dass Erfordernisse der Sozialwohnungspolitik grundsätzlich sachlich gerechtfertigte Gründe darstellen, die eine Ungleichbehandlung der Bewerber rechtfertigen können. Der EuGH erklärte auch sogenannte „Einheimischenmodelle“ betreffend die vergünstigte Abgabe von Bauplätzen im Grundsatz für rechtmäßig, solange es nicht zu einem faktischen Erbsverbot für bestimmte Personengruppen kommt. Um den Vorgaben des Unionsrechts standzuhalten, sind

geeignete Auswahlkriterien erforderlich; die Dauer der Ortsansässigkeit allein als maßgebliches Auswahlkriterium bei Einheimischenmodellen ist rechtlich nicht haltbar, vielmehr muss neben der Gewichtung der Ortsgebundenheit des Bewerbers dem Kriterium der Sozialauswahl signifikante Bedeutung zukommen.

Vorliegend hat der Gemeinderat die Vergaberichtlinien zur Eingrenzung des Ermessensspielraums gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als zuständiges Organ unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 GemO in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Sitzung wurde ordnungsgemäß einberufen. Es wurde entschieden, dass die gemeindeeigenen Bauplätze unter Berücksichtigung sowohl sozialer als auch ortsgebundener Aspekte vergeben werden sollen. Bei den beschlossenen Vergaberichtlinien können bei den sozialbezogenen Kriterien bis zu 1.200 Punkte und bei den ortsbezogenen Kriterien bis zu 1.100 Punkte erreicht werden. Den sozialbezogenen Kriterien wird somit die höhere Bedeutung beigemessen.

Eine typischerweise subventionierte Bauplatzvergabe, die die Berücksichtigung einer Einkommens- bzw. Vermögensobergrenze erforderlich machen und die zwingende Beachtung der „Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells“ (sog. EU-Kautelen) erfordern würde, findet für das vorliegende Baugebiet nicht statt. Dennoch hat die Gemeinde bei der Entwicklung ihres Kriterien- und Punktesystems die EU-Vorgaben beachtet, um ein transparentes Vergabeverfahren sicherzustellen. Die Anwendung von gemeindespezifischen Bauplatzvergaberichtlinien in Anlehnung an die EU-Vorgaben auch in den Fällen, in denen Bauplätze zu vollem Wert überlassen werden ist auch empfehlenswert, um die Bauplatzvergabe transparent und nachvollziehbar diskriminierungsfrei sowie rechtssicher zu gestalten.

Durch die Vielzahl der Vergabekriterien ist sichergestellt, dass bestimmte Personengruppen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Hingegen liegt es in der Natur der Sache, dass bei Anwendung von Vergaberichtlinien nicht alle Bewerbungen zum Zuge kommen, sofern diese die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke übersteigen. Im Hinblick auf die persönliche Situation der Petenten ist es keineswegs so, dass unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien kinderlose Paare gänzlich vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Zulässiges kommunalpolitisches Ziel ist auch die kontinuierliche Entwicklung der Gemeinde. In diesem Zusammenhang kann die gezielte Förderung von Familien mit Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte Infrastruktur, wie Kindergärten und Schulen, wie vorliegend gegeben, ein bedeutsamer Faktor sein. Die für die Vergabe der Bauplätze beschlossene Richtlinie fördert dieses Ziel mit der Berücksichtigung von bis zu drei dauerhaft im Haushalt lebenden Kindern, schließt aber – anders als die Petenten vortragen – kinderlose Personen und Paare nicht von einer Vergabe aus. Rein rechnerisch ist es auch für kinderlose Paare möglich, relevante Punktzahlen (z. B. in der Kombination Eh-

renamt und Wohnberechtigungsschein bzw. kein vorhandenes Wohneigentum) zu erreichen. Dass es zu keiner Berücksichtigung der beiden Kinder eines der Lebenspartner, die nicht dauerhaft im Haushalt der Petenten leben, kommt, mag individuell betrachtet bedauerlich sein. Die Verhinderung des „Ausblutens“ der Gemeinde einschließlich der bereitgestellten Infrastruktur und die damit verbundene Punktevergabe für Familien mit Kindern stellen jedoch ein legitimes kommunalpolitisches Ziel dar.

Auch das soziale Kriterium der Ausübung eines Ehrenamts ist als grundsätzlich zulässiges Kriterium bei einer Bauplatzvergabe anerkannt. Die Definition des Ehrenamts erfolgt dabei durch die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung ihrer Bauplatzvergaberichtlinien. Vorliegend sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die hierzu definierten Kriterien unrechtmäßig sein könnten. Die von den Petenten angeführten sozialen Aspekte des Fußballspielens im Verein und des Anbietens von Fitnesskursen dürften vorliegend jedoch nicht unter die definierten Kriterien zu subsumieren sein. Insbesondere übt der Petent neben dem Fußballspielen in seinem örtlichen Verein dort kein Ehrenamt aus und bietet die Petentin nach Erkenntnissen der Gemeinde ihre Gymnastikkurse nicht auf ehrenamtlicher Basis, sondern freiberuflich auf Honorarbasis für eine Volkshochschule an. Bei der Berücksichtigung ehrenamtlichen Engagements ist es als sachgemäß zu bewerten, wenn hobbymäßige oder freiberufliche Tätigkeiten außer Acht bleiben.

Das Verfahren zur Bauplatzvergabe der Gemeinde hat derzeit noch nicht begonnen. Ob und wie viele Punkte die Petenten im Falle einer möglichen Bewerbung erhalten würden, kann erst nach Eingang einer solchen abschließend beurteilt werden. Da bislang keine Bewerbungsunterlagen vorliegen, kann momentan auch keine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, welche Vergabekriterien die Petenten erfüllen und ob die für die Vergabe eines der zu vergebenden Grundstücke erforderliche Punktezahl erreicht würde. Eine Rechtswidrigkeit der aufgestellten Bauplatzvergaberichtlinien ist jedenfalls nicht erkennbar, sodass auch kein Anspruch der Petenten darauf besteht, das auf den Vergaberichtlinien beruhende Auswahlverfahren zur Bauplatzvergabe der Gemeinde zu ändern oder anzupassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

9. Petition 17/174 betr. Beschwerde über einen städtischen Mitarbeiter u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde der Stadtkämmerei im Rahmen der

Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Verkehrsordnungswidrigkeiten, die er begangen hat.

II. Sachverhalt

Darstellung des Sachverhalts durch den Petenten:

In seiner Petition beschwert sich der Petent sowohl über angedrohte Vollstreckungsmaßnahmen der Stadt X, als auch über das persönliche Verhalten eines Vollstreckungsbeamten. Diesem unterstellt er Schadenfreude und Unmenschlichkeit. Der Petent fühlt sich von ihm wie ein „Schwerverbrecher“ behandelt. Er habe nachgewiesen, dass er zahlungsunfähig sei und Arbeitslosengeld beziehe. Darüber hinaus moniert er, dass sein Angebot, die Hauptforderung im Wege einer Ratenzahlung von 10 Euro pro Monat abzuzahlen, von der Stadt abgelehnt wurde. Die Androhung einer Erzwingungshaft durch die Stadt sieht er als unverhältnismäßig an. Schließlich werde durch die Erzwingungshaft die Forderung nicht getilgt.

Vollstreckungsverfahren bei der Stadt X:

Nach Darstellung der Stadt X und der vorgelegten Verfahrensakte hat sich die Stadt Y im Januar 2021 und Februar 2021 wegen offener Forderungen im Zusammenhang mit Verkehrsordnungswidrigkeiten von insgesamt 146 Euro (einschl. Auslagen und Gebühren) mit drei Amtshilfe- bzw. Vollstreckungshilfersuchen an die Stadt X gewandt, in der der Petent wohnt. Die Forderungen wurden an den Außendienst der Stadtkämmerei der Stadt X zur Vollstreckung übergeben. Ursprünglich handelte es sich dabei um drei Bußgelder in Höhe von 10 Euro, 15 Euro und 20 Euro wegen Park- und Geschwindigkeitsverstößen vom Mai bzw. Juni 2020, die der Petent in der Stadt Y begangen hatte und die von der Stadt Y mittels drei Bußgeldbescheiden geltend gemacht worden waren. Die drei Bußgeldbescheide waren allesamt nach Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig geworden. Eine Mahnung durch die Stadt Y an den Petenten war hinsichtlich aller drei Bescheide vor der Vollstreckung erfolgt.

Dem Petenten sind zunächst am 22. Januar 2021 und dann am 11. Februar 2021 Schreiben der Stadt X zugestellt worden, in denen ihm angekündigt wurde, dass im Falle der Nichtbegleichung der ausstehenden Forderungen – der Gesamtbetrag belief sich auf 146 Euro (einschl. Auslagen und Gebühren) zuzüglich 23 Euro Vollstreckungskosten – eine Pfändung bei ihm vorgenommen werden müsse. In dem Schreiben vom 11. Februar 2021 ist dem Petenten eine Zahlungsfrist bis zum 26. Februar 2021 eingeräumt worden. Da der Petent auf das Schreiben nicht reagierte und die Frist fruchtlos verstreichen ließ, hat die Stadt X den Petenten mit Schreiben vom 9. Juni 2021, darauf hingewiesen, dass ihm die Durchsuchung seiner Wohnräume bzw. die Beantragung der Erzwingungshaft drohe, sofern die offenen Forderungen (inzwischen insgesamt 173 Euro) nicht bis zum 21. Juni 2021 beglichen würden.

Auf das Schreiben vom 9. Juni 2021 hin gab es zwischen dem Petenten und dem Vollstreckungsbeamten

der Stadt X, einen E-Mail-Verkehr, in dem der Petent eine monatliche Ratenzahlung von 10 Euro angeboten hat. Er hat in diesem Zusammenhang auch angeboten, dass das Jobcenter monatlich 10 Euro von den Leistungen, die er zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält, überweisen könne. Aus dem E-Mail-Verkehr ergibt sich ferner, dass der Petent sich beim Oberbürgermeister über das Vorgehen der Vollstreckungsbehörde der Stadt X beschweren wollte.

Da eine Forderung in Höhe von 173 Euro bei einer monatlichen Rate von 10 Euro nach Auffassung der Stadt X nicht zeitnah beglichen werden könne und die Stadt die sofortige vollständige Begleichung des Gesamtbetrags für den Petenten als zumutbar erachtet hat, ist die Stadt nicht auf das Angebot des Petenten auf Ratenzahlung eingegangen. Für den Fall, dass die Forderung nicht beglichen werden sollte, hat die Stadt auf die Fortführung der Vollstreckung hingewiesen.

Da vom Petenten nach Auffassung der Stadt X keine zeitnahe Zahlung zu erwarten war, wurden die drei Amtshilfe- bzw. Vollstreckungshilfeersuchen am 30. Juni 2021 an die Stadt Y zurückgegeben. Die bei der Stadt X angefallenen Vollstreckungskosten sind in Abgang genommen worden.

Ein persönliches Fehlverhalten seitens des Vollstreckungsbeamten im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsverfahren kann seitens der Stadt X nicht gesehen werden.

Vollstreckungsverfahren bei der Stadt Y:

Die Stadt Y hat, nachdem die Amtshilfe- bzw. Vollstreckungsersuchen nicht das gewünschte Ergebnis gebracht haben, beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Erzwingungshaft gestellt. Dem Antrag wurde stattgegeben. Um die Erzwingungshaft abzuwenden, hat der Petent die sich aus den drei o. g. Bußgeldern zusammensetzende Hauptforderung von insgesamt 45 Euro bei der Stadt Y beglichen. Bei der Stadt Y besteht (Stand September 2021) aus Nebenforderungen (Gebühren und Auslagen) immer noch eine Restschuld in Höhe von 101 Euro.

III. Rechtliche Würdigung

Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen:

Die Maßnahmen der Stadt X im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens waren rechtmäßig.

Für die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden sind §§ 89 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. den §§ 1 ff. des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) einschlägige Rechtsgrundlage, bezüglich der Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens zusätzlich i. V. m. § 108 Absatz 2 OWiG. Gemäß § 90 Absatz 1 OWiG wird ein Bußgeldbescheid, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes vollstreckt, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst nach den entsprechenden

landesrechtlichen Vorschriften. Da vorliegend die Stadt X die Bußgeldbescheide erlassen hatte, stützten sich die Vollstreckungsmaßnahmen auf das LVwVG.

Die Stadt X wurde im Rahmen der Amts- bzw. Vollstreckungshilfe für die Stadt Y tätig. Gemäß § 4 Absatz 3 LVwVG leistet jede Behörde anderen Behörden auf Ersuchen Vollstreckungshilfe. Die die Amtshilfe regelnden §§ 4 bis 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sind anzuwenden. Amtshilfe ist jede ergänzende Hilfe, die eine Behörde auf Ersuchen einer anderen leistet, um dieser die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Ersuchen der Stadt Y gegenüber der Stadt X erfolgten auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Nr. 1 LVwVfG. Danach kann eine Behörde um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann. Darunter fällt die Amtshilfe aufgrund der örtlichen Unzuständigkeit der ersuchenden Behörde. Da die Stadt Y ihre Bußgeldbescheide nur innerhalb ihres eigenen Gemeindegebiets vollstrecken darf, der Petent jedoch im Gemeindegebiet der Stadt X wohnt, war die Stadt Y befugt, die Stadt X als örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde um Vollstreckungshilfe zu ersuchen.

Der Petent moniert die auf die Vollstreckungsmaßnahmen hinweisenden bzw. diese ankündigenden drei Schreiben der Stadt X vom 22. Januar 2021, 11. Februar 2021 und 9. Juni 2021. Diese sind indes aus rechtlicher Sicht nicht zu bestanden. Sie hielten sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Mit diesen Schreiben hat die Stadt X den Petenten auf die möglichen, ihm im Falle der Nichtbegleichung der Bußgeldforderungen drohenden Vollstreckungsmaßnahmen hingewiesen und ihm entsprechende Zahlungsfristen gesetzt.

Zum Zeitpunkt dieser Schreiben war die Stadt X rechtlich befugt, die jeweils angekündigten Vollstreckungsmaßnahmen auch durchzuführen bzw. beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen, da die drei Bußgeldentscheidungen gemäß § 89 OWiG rechtskräftig und damit vollstreckbar waren.

Als mögliche Vollstreckungsmaßnahme kam für die Stadt X zum einen eine Pfändung im Rahmen der Beitreibung nach § 15 LVwVG i. V. m. § 90 Absatz 1 OWiG in Betracht. Die dafür erforderliche Mahnung i. S. v. § 14 LVwVG war hinsichtlich aller Bußgeldbescheide bereits durch die Stadt Y erfolgt. Zur Durchführung der Pfändung war die Stadt X auch befugt, eine Durchsuchungsanordnung i. S. v. § 6 LVwVG i. V. m. § 90 Absatz 1 OWiG beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erwirken, da der Zweck der Vollstreckung mittels Pfändung in das bewegliche Vermögen des Petenten dies erforderte.

Zum anderen war die Stadt X gemäß § 96 OWiG auch berechtigt, einen Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Es steht nach dem Opportunitätsprinzip im pflichtgemäßen Ermessen der Vollstreckungsbehörde, den Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft zu stellen.

Auch bei besonders geringen Geldbußen ist die Beantragung und Anordnung einer (kurzen) Erzwingungshaft in der Regel nicht unangemessen. Denn der Betroffene kann das Beugemittel jederzeit ihm zumutbar durch Zahlung des geschuldeten Betrags abwenden.

Zwar verlangen weder das OWiG noch das LVwVG ein solches Hinweis- bzw. Ankündigungsschreiben hinsichtlich der Vollstreckungsmaßnahmen, wie es die Stadt X dreifach an den Petenten verfasst hat (lediglich bei Zwangsmitteln nach § 19 LVwVG ist eine Androhung nach § 20 LVwVG formal erforderlich). Allerdings sind solche Schreiben rechtlich nicht zu beanstanden und deshalb in der Praxis auch üblich. Sie ergehen gewissermaßen zugunsten des Vollstreckungsschuldners und bieten ihm eine weitere letztmalige Möglichkeit, die Vollstreckungsmaßnahme durch Zahlung abzuwenden. Sie stellen somit gegenüber der bereits möglichen Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme ein milderer Mittel dar und sind deshalb zulässig.

Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Zahlungserleichterung:

Die Entscheidung der Stadt X, das Angebot des Petenten auf monatliche Ratenzahlung hinsichtlich der offenen Forderungen abzulehnen, war ebenfalls rechtmäßig.

Gemäß § 93 Absatz 1 OWiG entscheidet nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen im Sinne von § 18 OWiG die Vollstreckungsbehörde. Nach § 18 OWiG ist eine Zahlungserleichterung zu gewähren, wenn dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine sofortige Zahlung der Geldbuße nicht zuzumuten ist.

Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass das Gesetz von der sofortigen Zahlung der Geldbuße ausgeht, was auch mit Blick auf die präventiven Wirkungen der Geldbuße grundsätzlich geboten ist. Zum anderen kann insbesondere bei geringen Geldbußen bei der Bemessung der Geldbuße davon abgesehen werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. So liegt der Fall hier. Vorliegend ging es um die Vollstreckung von geringen Geldbußen (jeweils 10 Euro, 15 Euro und 20 Euro wegen Park- bzw. Geschwindigkeitsverstößen). In der Rechtsprechung werden Geldbußen bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten von unter 250 Euro überwiegend als geringfügig angesehen. Ferner findet sich in der Rechtsprechung auch die allgemeine Aussage, dass es einem Betroffenen, der imstande ist, ein Kraftfahrzeug zu halten, auch zuzumuten ist, das erforderliche Geld für die Zahlung einer Geldbuße wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit aufzubringen. Auch das zuständige Amtsgericht und das zuständige Landgericht waren im Rahmen ihrer Entscheidungen über den letztlich von der Stadt Y gestellten Antrag auf Erzwingungshaft der Auffassung, dass der Petent gemäß seinen wirtschaftlichen Verhältnissen imstande sei, die Geldbußen zu bezahlen.

Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber dem Vollstreckungsbeamten:

Für eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Beamten des Vollstreckungsdienstes wäre der Oberbürgermeister der Stadt X oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter zuständig (vgl. § 44 Absatz 4 der Gemeindeordnung). Er entscheidet abschließend.

Wegen der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Vollstreckungsbeamten der Stadt X könnte sich der Petent gegebenenfalls an den Oberbürgermeister der Stadt X wenden.

Ein persönliches Fehlverhalten seitens des Vollstreckungsbeamten im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsverfahren kann seitens der Stadt X nicht gesehen werden.

Beschlussempfehlung:

Nachdem der Petent die sich aus den drei o. g. Bußgeldern zusammensetzende Hauptforderung beglichen hat, wird die Petition hinsichtlich des Begehrens auf Ratenzahlung der Hauptforderung für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

10. Petition 17/450 betr. Maskenpflicht im Unterricht

Die Petentin fordert in ihrer Petition vom September 2021 die Maskenpflicht am Platz in den Schulen Baden-Württembergs sofort aufzuheben. Im Einzelnen führt die Petentin zur Begründung ihrer Forderung an, dass

- Schülerinnen und Schüler verpflichtet seien, sich regelmäßig auf das Coronavirus testen zu lassen,
- vor den Sommerferien die Maskenpflicht abgeschafft worden sei, ohne dass sich dadurch das Infektionsgeschehen in den Schulen erhöht habe,
- in Lebensbereichen außerhalb der Schule, wie beispielsweise in Restaurants, Kinos oder bei Sportveranstaltungen, geimpfte, genesene und getestete Personen im Rahmen der 3G-Regeln ohne Masken zusammenkommen könnten; eine Maskenpflicht am Platz in der Schule sei vor diesem Hintergrund nicht verhältnismäßig,
- Masken die nonverbale Kommunikation von Grundschulkindern erschweren würden; die Mimik von Lehrkräften sowie Mitschülerinnen und Mitschülern solle wieder erkennbar sein.

Abschließend begründet die Petentin ihre Forderung nach Aufhebung der Maskenpflicht am Platz damit, dass die regelmäßig auf das Coronavirus getesteten Schülerinnen und Schüler mit ihren Schülersausweisen

überall Zutritt hätten, wo die 3G-Regel gilt, und dort auch am Platz, wie z. B. im Restaurant, ihre Masken absetzen könnten. Nach Ansicht der Petentin sollte dies für die Maskenpflicht an den Schulen ebenfalls gelten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske stellt eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar, da die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse jedenfalls zum Teil von einer medizinischen Maske an der Ausbreitung gehindert werden können.

Die einschränkenden Infektionsschutzmaßnahmen, wie beispielsweise die durchgängige Maskenpflicht, werden ständig vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens überprüft und angepasst. Daher hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg nach den von der Petentin erwähnten vorübergehenden Lockerungen der Maskenpflicht im Schuljahr 2020/2021 zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 wieder eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht an Schulen eingeführt, um das Risiko der Einschleppung von Infektionen, vor allem auch der hochansteckenden Delta-Variante oder anderer Mutationen, zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt sowohl im Unterricht in den Klassenräumen als auch im gesamten Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände.

Aufgrund des seit Schuljahresbeginn 2021/2022 zunächst niedrigen Infektionsgeschehens, der indirekten Testpflicht und des zunehmenden Impffortschritts in der Bevölkerung – auch unter den ab 12-Jährigen – wurden allerdings, wie von der Petentin gefordert, ab dem 18. Oktober 2021 Lockerungen der Maskenpflicht in der Basis- und Warnstufe am Platz möglich.

Es liegt gleichwohl in der Verantwortung der Landesregierung, bei steigendem Infektionsgeschehen schnellstmöglich mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen bzw. der Rücknahme von Lockerungen nachzusteuern. Daher sieht § 2 Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO Schule die durchgängige Maskenpflicht im Klassenzimmer und Betreuungsraum ab Eintritt der Alarmstufe, die seit dem 17. November 2021 gilt, für die Dauer der Geltung der Alarmstufen aufgrund der allgemein erhöhten Infektionsgefahr und der rasanten Ausbreitung der hochansteckenden Omikron-Variante wieder vor. Gegenwärtig gilt für Schülerinnen und Schüler der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab der Hauptstufe (mit Ausnahme des Förderschwerpunkts bzw. Bildungsgangs geistige Entwicklung) sowie der beruflichen Schulen die Maskenpflicht in der Basisstufe, solange sie sich im Raum fortbewegen.

Auch bei Auftreten einer Infektion in der Klasse oder Betreuungsgruppe gilt die durchgängige Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für die Dauer von

fünf Schultagen wieder in den Unterrichts- und Betreuungsräumen.

Die Maskenpflicht an Schulen in Baden-Württemberg ist nach § 2 CoronaVO Schule vom 7. Januar 2022 in der ab 14. Februar 2022 geltenden Fassung wie folgt geregelt:

„(1) In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten besteht außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

(2) In den Unterrichts- und Betreuungsräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

1. für die Kinder sowie die Schülerinnen und Schüler [...], solange sie sich im Raum fortbewegen, dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung, der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Kinder der Grundschulförderklassen,
2. für Lehrkräfte und andere am Unterricht und an Betreuungsangeboten mitwirkende Personen, solange sie den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten,
3. für sonstige Personen, solange sie sich nicht allein im Unterrichts- oder Betreuungsraum befinden,
4. abweichend von Nummer 1 und 2 bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in Schulen, [...] für die Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe und das Betreuungspersonal für die Dauer von fünf Schultagen oder
5. abweichend von Nummer 1 und 2 für die Dauer der Geltung der Warnstufe und der Alarmstufen [...].“

Mit dieser Regelung besteht die durchgängige Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während der Basisstufe nur außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume. Das bedeutet, dass für Schülerinnen und Schüler keine Maskenpflicht gilt, während sie an ihrem Platz sitzen oder stehen, ohne sich fortzubewegen. Für Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen besteht die Maskenpflicht nicht, solange sie den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Für sonstige Personen (die also weder Schülerinnen und Schüler, betreute Kinder oder am Unterricht mitwirkende Personen sind) gilt eine generelle Maskenpflicht auch im Klassenzimmer.

Während der Basisstufe gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht im Klassenzimmer oder Betreuungsraum für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Grundschulförderklassen. In diesen Schularten und Bildungsgängen kann aufgrund des Bewegungsdrangs bzw. der besonderen Bedürfnisse der Kinder und mit Blick auf die spezifischen pädagogischen Anforderungen an den Unterricht ein konstantes Verbleiben der Schülerinnen und Schüler am Platz nicht sichergestellt werden.

Auch unabhängig von der geltenden Infektionsstufe bestehen Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Im fachpraktischen Sportunterricht und bei außerunterrichtlichen Sportveranstaltungen gilt die Maskenpflicht mit Ausnahme der Sicherheits- und Hilfestellung nicht.
- In Zwischen- und Abschlussprüfungen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Für die Teilnahme an den für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, wenn durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird und eine räumliche Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern erfolgt, die der Maskenpflicht nachkommen. Welche Leistungsfeststellungen erforderlich sind, entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.
- In den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude.
- Beim Essen und Trinken darf die Maske ebenfalls abgenommen werden.
- Für Schwangere, die aufgrund Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden oder am Unterricht teilnehmen können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen sicher eingehalten werden kann.

Darüber hinaus gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6 CoronaVO für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat, sowie für Personen, für die das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist.

Rechtliche Würdigung:

Alle bislang im Zuge der Coronapandemie getroffenen Schutzmaßnahmen (indirekte Testpflicht, Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowie die erweiterte Maskenpflicht), die einen sicheren und verantwortungsvollen Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen flankieren, wurden unter Abwägung unterschiedlicher Interessen und Rahmenbedingungen getroffen. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung war und ist dabei für alle Entscheidungen prioritär.

Dass die Maßnahmen des Landes zum Infektionsschutz an den Schulen angemessen und verhältnismäßig sind, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wiederholt bestätigt.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

11. Petition 17/634 betr. Ausweisungspflicht von Bauflächen für kleine Wohnformen

Mit der Petition wird gefordert, die Gemeinden in Baden-Württemberg gesetzlich dazu zu verpflichten, in neuen Bebauungsplänen mindestens zehn bis zwanzig Prozent Flächen für kleine Wohnformen auszuweisen. Zudem wird eine deutliche Lockerung der gesetzlichen Regelungen für den Außenbereich gefordert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Artikel 74 Absatz 1 Nr. 18 Grundgesetz (GG) unterstellt das Bodenrecht, zu dem das Bauplanungsrecht zählt, der konkurrierenden Gesetzgebung. Dies bedeutet, dass die Befugnis zur Gesetzgebung nur so lange und soweit bei den Ländern liegt, wie der Bund von seinem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht. Im Bereich des Bauplanungsrechts hat der Bund diesen durch das Grundgesetz eingeräumten Regelungsvorrang umfassend genutzt (Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung).

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 GG garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden.

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für ihre städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ihre konkreten Planungsentscheidungen treffen die Gemeinden selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen. Welche Inhalte die Gemeinden in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, haben sie nach § 1 Absatz 7 BauGB im Rahmen der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Für „kleine Wohnformen“, z. B. die vom Petenten insbesondere angeführten „Tiny Houses“, gelten grundsätzlich dieselben bauplanungsrechtlichen Anforderungen wie für jede Wohnbebauung. Diese können daher nur in einem Baugebiet errichtet oder beispielsweise im Falle eines „Wohnwagens“ längerfristig abgestellt werden, das Wohnnutzung zulässt. Die Gemeinden können die Ansiedlung von „kleinen Wohnformen“, z. B. „Tiny Houses“, erleichtern, indem sie Bebauungspläne aufstellen, die speziell entsprechende Wohnnutzungen auf einzelnen Grundstücken bzw. in entsprechenden Siedlungen ermöglichen. Im Hinblick auf „Quotenvorgaben“ wird auf die kommunale Planungshoheit sowie die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung verwiesen.

Die Bebauung von Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach den Maßgaben des § 35 BauGB. Der Außenbereich soll – so die Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers – möglichst von Bebauung freigehalten werden, soweit diese nicht durch den Bundesgesetzgeber ihrem Wesen nach dem Außenbereich zugeordnet ist. In Hinblick auf etwaige Lockerungen wird auf die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

12. Petition 17/228 betr. Beschwerde über das Ordnungsamt in einer Verkehrssache

Der Petent beschuldigt den Oberbürgermeister einer Großen Kreisstadt sowie das Ordnungsamt, dass dieses Falschparken auf dem Gehweg vor dem Wohnhaus des Oberbürgermeisters dulden würden. Konkret geht es dabei um eine vom Petenten erstattete Privatanzeige, die nach seiner Auffassung zu Unrecht nicht verfolgt worden sei, obwohl alle notwendigen Angaben vorgelegen hätten. Er unterstellt dem Ordnungsamt weiter, dass dieses einerseits Verstöße akzeptiere und andererseits Verwarnungen für weitaus geringere Verstöße ausspreche, um dadurch einzuschüchtern.

Darüber hinaus wendet sich der Petent gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent wirft dem Oberbürgermeister sowie dem Ordnungsamt mit seiner Petition eine pflichtwidrige Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr vor.

Im konkreten Fall geht es um eine Privatanzeige des Petenten, die er am 15. Juli 2020 gestellt hat. Der Petent übersandte dazu dem Ordnungsamt ein Lichtbild.

Durch seine Privatanzeige war das Ordnungsamt zur Verfolgung der von ihm angezeigten Ordnungswidrigkeit auf weitere Aussagen und Feststellungen des Petenten als Zeugen angewiesen. Es war daher beabsichtigt, den Petenten als Zeugen zu vernehmen, da insbesondere der Tatort und die Tatzeit durch den Petenten nicht benannt wurden.

Hierzu wurde dem Petenten mit Schreiben des Ordnungsamts vom 23. Juli 2020 ein Zeugenbefragungsbogen mit Fristsetzung von zehn Tagen übersandt. Da sich der Petent weigerte, Angaben zu machen, wurde er mit Schreiben vom 18. August 2020 als Zeuge vorgeladen. Der Petent verweigerte sich auch dieser Zeugenladung und ist nicht zur Vernehmung erschienen.

Stattdessen richtete der Petent mit Schreiben vom 24. August 2020 einen Antrag nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an das Verwaltungsgericht gegen seine Zeugenladung im Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Das Verwaltungsgericht hat die Rechtsstreitigkeit mit Beschluss vom 12. Oktober 2020 an das Amtsgericht verwiesen. Dieses hat mit Beschluss vom 1. April 2021 sämtliche Anträge des Petenten zurückgewiesen und diesem die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Zudem hat der Petent in gleicher Sache mit Schreiben vom 15. September 2020 eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium eingelegt. Das Regierungspräsidium stellte hierzu am 24. November 2020 fest, dass kein Grund für ein fachaufsichtsrechtliches Einschreiten vorliegt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Für die Verfolgung an Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im öffentlichen Straßenverkehr sind die Bußgeldbehörden als untere Verwaltungsbehörden zuständig. Die Zuständigkeit umfasst zunächst die eigenständige und eigenverantwortliche Ermittlung von Verkehrsordnungswidrigkeiten. Hierzu gehört auch die Feststellung und Erforschung von Verkehrsverstößen. Grundsätzlich muss die Verwaltungsbehörde demnach den Sachverhalt selbst erforschen.

Dabei können auch Lichtbilder und die Aussagen einer das Fehlverhalten anzeigenden Person als Beweismittel dienen und sind daher bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu berücksichtigen.

Das Ordnungsamt hat auf die Privatanzeige des Petenten hin weitere Ermittlungen zur Erforschung des Sachverhaltes eingeleitet. Da alleine aufgrund der Übersendung des Lichtbildes keine konkreten Angaben zur Tatzeit und dem Tatort entnommen werden konnten, war die Behörde zur weiteren Sachverhaltsaufklärung auf die Zeugenaussage des Petenten angewiesen.

Die Verpflichtung des Petenten, als Zeuge vor der Ermittlungsbehörde zu erscheinen, ergibt sich aus § 46 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 161a Strafprozessordnung (StPO). Demnach ist Zeuge eine Person, die in dem Verfahren

gegen einen anderen als Beweismittel hinzugezogen wird, um Aussagen über Tatsachen zu machen, die sie wahrgenommen hat. Die Verpflichtung der Zeugen besteht darin, vor der Ermittlungsbehörde auf Ladung zu erscheinen, auszusagen und eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen zu dulden. Die schriftliche Zeugenvernehmung der Stadt vom 23. Juli 2020 sowie die Zeugenladung vom 18. August 2020 entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere wurde der Petent im Rahmen der Zeugenladung vom 18. August 2020 auf verfahrensrechtliche Bestimmungen sowie auf die gesetzlichen Folgen seines Ausbleibens hingewiesen. Diese bestehen gemäß § 46 OWiG in Verbindung mit § 48 Absatz 2 StPO dahin gehend, dass dem Zeugen dann ein Ordnungsgeld sowie die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden können und dass seine Vorführung bei der Ermittlungsbehörde durch den Richter angeordnet werden kann.

Auch die seitens des Petenten vorgetragene Anschuldigung gegenüber dem Oberbürgermeister und dem Ordnungsamt treffen nicht zu. Insbesondere der Vorwurf, dass der Oberbürgermeister oder das Ordnungsamt zu gewissen Verkehrsordnungswidrigkeiten ihr Einverständnis gegeben hätten oder diese dulden, kann anhand der vorliegenden Sachlage nicht bestätigt werden. Sofern Verkehrsordnungswidrigkeiten ermittelt werden, werden diese stets personenunabhängig verfolgt, sofern eine Ahndung nach dem Opportunitätsprinzip geboten ist. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von bestimmten Personengruppen erfolgt dabei nicht und hierfür gibt es im vorliegenden Fall auch keine Anhaltspunkte.

Das Verwaltungshandeln der Stadt ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

13. Petition 17/449 betr. Religionsunterricht

Der Petent fordert, den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht bundesweit abzuschaffen und stattdessen ein Fach zu etablieren, das sich auf religiöse und weltanschauliche Vielfalt fokussiert. Der katholische und evangelische Religionsunterricht soll hierfür mit dem Fach Ethik zusammengefasst werden. Er begründet seine Forderung damit, dass das Abitur als allgemeine Hochschulreife bezeichnet wird und demnach auf eine allgemein gehaltene statt einer bekenntnisorientierten Bildung abzielen soll. Zudem soll der Glaube keine positive oder negative Auswirkung im Hinblick auf den Schulabschluss und die damit verbundenen Karrierechancen haben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz (GG) und Artikel 18 Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Auf Grundlage dieser Bestimmungen haben Religionsgemeinschaften, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, einen Rechtsanspruch auf Einführung bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Neben katholischem und evangelischem Religionsunterricht ist in Baden-Württemberg bereits al-levitischer, altkatholischer, syrisch-orthodoxer, jüdischer, orthodoxer und islamischer Religionsunterricht sunnitischer Prägung eingerichtet.

Religionsunterricht ist nach Artikel 7 Absatz 3 GG ein ordentliches Lehrfach, für dessen Angebot an den öffentlichen Schulen eine staatliche Verantwortung besteht. Der Staat ist für die Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts als nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „Bestandteil der Unterrichtsarbeit im Rahmen der staatlichen Unterrichtsorganisation“ verantwortlich. Hiervon umfasst ist die Gewährleistung der organisatorischen Rahmenbedingungen wie auch der grundlegenden pädagogischen Anforderungen an den schulischen Unterricht, welche insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Qualifikation der Lehrkräfte besteht.

Allerdings darf ein religiös und weltanschaulich neutraler Staat nicht von sich aus eine bestimmte Religion vermitteln. Die Bestimmung der religiösen Inhalte des Religionsunterrichts liegt im Rahmen der res mixta bei der jeweiligen Religionsgemeinschaft. In personeller Hinsicht setzt sich das inhaltliche Bestimmungsrecht durch das Erfordernis eines legitimatorischen Bandes fort, welches die den Religionsunterricht tragende Religionsgemeinschaft mit den im Unterricht tätigen Lehrerinnen und Lehrern verknüpft sowie dabei auch – zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Legitimation – die Personen umfasst, die an den Hochschulen in der Ausbildung der Religionslehrerinnen und -lehrer tätig sind.

Für die Leistungsmessung im bekenntnisgebundenen Religionsunterricht sind, wie in allen ordentlichen Lehrfächern, die Regelungen der Notenbildungsverordnung die verbindliche Grundlage für die Lehrkräfte.

Der Ethikunterricht bildet an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten ab Klasse 5 neben dem Religionsunterricht eine wesentliche Säule der Wertevermittlung und zur Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur ethisch-moralischen Urteilsbildung. Im Verhältnis zum Religionsunterricht sind diejenigen Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, die nicht am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilnehmen können, die keiner für die Erteilung von Religionsunterricht anerkannten Religionsgemeinschaft angehören oder die sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht abgemeldet haben. Der bekenntnisgebundene Religionsunterricht kann vor diesem Hintergrund weder durch das Unterrichtsfach Ethik ersetzt noch mit diesem verbunden werden.

Die vom Petenten angesprochene sogenannte negative Religionsfreiheit ist in Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG verankert (vgl. auch Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 136 Absatz 3 und 4 Weimarer Reichsverfassung). Sie ist primär als Abwehrrecht konzipiert und vermittelt keinen Anspruch auf Einrichtung eines Unterrichtsfachs, das an die Stelle des Religionsunterrichts treten soll, dessen Besuch die Schülerin beziehungsweise der Schüler ablehnt. Auch das elterliche Erziehungsrecht oder das Verbot einer Diskriminierung wegen des Glaubens vermitteln kein entsprechendes subjektives öffentliches Recht (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. April 2014, 6 C 11/13 zur Einrichtung des Fachs Ethik in den Grundschulklassen).

Dem Anliegen, in der Schule wertorientierte Inhalte sowie die kritische und tolerante Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Meinungen allen Schülerinnen und Schülern in allen Klassenstufen zu vermitteln, ist insoweit entsprochen, dass diese Ziele im Schulgesetz und in den Bildungsplänen verankert sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

14. Petition 17/254 betr. Gesundheitswesen, Schließung von Krankenhäusern

Die Petentin bittet um Überprüfung der Gesundheitsversorgungsstrukturen im Ortenaukreis, insbesondere um die Prüfung der Notwendigkeit für den Neubau eines „Großklinikums“ im Ortenaukreis. Darüber hinaus befürchtet die Petentin, dass die Umsetzung des Bauvorhabens zu einer Verschlechterung der Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger im Ortenaukreis bzw. der Einwohnerinnen und Einwohner in dessen Einzugsgebiet führen könnte. Die Petentin spricht sich daher zugleich gegen die Schließung der bis dato noch bestehenden Krankenhäuser im Ortenaukreis aus.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Im Ortenaukreis gab es aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen neun Klinikstandorte für ca. 420.000 Einwohner. Um die flächendeckende Patientenversorgung im Ortenaukreis nachhaltig zu sichern, hat das Ortenau Klinikum Anfang 2017 mit der Entwicklung einer Strategie zur zukünftigen Struktur des Klinikverbundes für die Jahre bis 2030 und darüber hinaus begonnen. Die vom Kreistag beschlossene „Agenda 2030“ soll die Zukunftsfähigkeit des Ortenau Klinikums als kommunale Einrichtung sichern. Das entwickelte Modell optimiert die Strukturen mit dem Ziel, die flächendeckende stationäre Versorgung der Bevölkerung zu sichern und zugleich auf Dauer das betriebswirtschaftliche Ergebnis des Ortenau Klinikums zu verbessern. Das Konzept sieht vor, aus den

ehemals neun Standorte, vier Klinikstandorte und fünf Gesundheitszentren zu entwickeln. Dabei soll das Ortenau Klinikum ab 2030 beziehungsweise mit Fertigstellung der dazu erforderlichen Neu- oder Umbaumaßnahmen seine stationären Leistungen an den vier Krankenhausstandorten in Offenburg, Lahr, Wolfach und Achern erbringen; in Offenburg und Achern sollen jeweils Klinikneubauten entstehen.

Dem Prozess selbst gingen umfassende Situations- und Bedarfsanalysen sowie Strukturgutachten voraus. Seit Mitte des Jahres 2019 fanden darüber hinaus regionale Strukturgespräche und verschiedene Bürgerdialoge im Ortenaukreis statt, in denen mit allen Beteiligten über die zukünftige medizinische Versorgung im Ortenaukreis diskutiert wurde.

Der Träger des Ortenau Klinikums wird von dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bei der Prozessgestaltung begleitet. Die im Ortenaukreis angestoßene Neustrukturierung und Profilschärfung des medizinischen Angebots werden dabei durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unterstützt.

In vielen Stadt- und Landkreisen wird es aus vielerlei verschiedensten Gründen zu einem Strukturwandel kommen. Beispiele hierfür sind immer komplexere Behandlungsmöglichkeiten, Qualitätsvorgaben, die schwierige Personalgewinnung und nicht zuletzt auch wirtschaftliche Zwänge. Daher ist das Land bestrebt, Krankenhäuser in die Lage zu versetzen, eigenständig zu arbeiten und vor allem auch langfristig überlebensfähig zu sein. Konzentrationen und Schwerpunktbildungen gehen damit einher und führen oftmals zu einer qualitativen Verbesserung der medizinischen Versorgung, da medizinische Kompetenz an einem Standort gebündelt wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten immer ausgefeilter und komplexer werden und immer mehr ärztlichen, spezialisierten Sachverstand auf Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft und ärztlichen Kunst erfordern.

Unter dem Aspekt der Erreichbarkeit und der flächendeckenden Versorgung stärkt das Land die Krankenhäuser daher bedarfsgerecht. Unnötige Doppelstrukturen gilt es abzubauen und stattdessen zukunftsfeste Häuser zu schaffen. Bei der Weiterentwicklung der Krankenhausstrukturen muss die – untechnische und technische – Förderung von Konzentrations- und Abstimmungsprozessen besonderes Gewicht haben.

Dabei ist die stationäre Versorgung – ungeachtet der künftigen Zielplanung und deren Ausrichtung – zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen. Die Kernpunkte, Konzentration und flächendeckende Versorgung, müssen daher im laufenden Entscheidungsprozess gegeneinander abgewogen werden. Es sind Strukturen zu schaffen, die dauerhaft zu betreiben sind und den Anforderungen und Bedürfnissen vor Ort entsprechend gestaltet werden. Dies ist vor allem im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger.

Der Krankenhausplan sieht für die Region Ortenaukreis keine konkreten oder vorgefertigten Maßnahmen

men vor. Der Kreis als Klinikträger stellte sich daher seiner Verantwortung und hat sich mit der „Agenda 2030 – die Zukunft des Ortenau Klinikums“ auf den Weg einer umfassenden Klinikreform gemacht. Dabei wird er vonseiten des Landes umfassend und nachhaltig gefördert.

Dem Klinikträger geht es mit der „Agenda 2030“ langfristig darum, eine Gesundheitsversorgung zu schaffen, die auch für die Zukunft eine optimale flächendeckende Versorgung auf weiterhin hohem medizinischen Niveau sicherstellt und dabei auch den notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen entspricht. Dabei steht die Erhaltung und der Aufbau bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen sowie der Abbau bestehender Überkapazitäten oder Doppelvorhaltungen durch Konzentration der Leistungserbringung im Vordergrund. Die Bündelung der Kräfte und Ressourcen vor Ort ist bei der umfangreichen Planung der Gesundheitsversorgung das wichtigste Thema. Zugleich gilt es bei der Planung auch die betriebswirtschaftlichen Aspekte mit einzubeziehen.

Mit einer Versorgungslücke ist in der Region nicht zu rechnen. Die medizinische Versorgung, insbesondere die Notfallversorgung, wird dabei vom Land sichergestellt.

Weiterhin gilt es auch, die bislang harten Grenzen zwischen den Sektoren durchlässiger zu gestalten. Eine engere Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich ist dabei unerlässlich. Der Ausbau der sektorenübergreifender Versorgung, deren Notwendigkeit nicht erst die Pandemie aufgezeigt hat, soll daher verstärkt vorangetrieben werden. Zukünftig wird – unabhängig von der Coronapandemie – für die Verantwortlichen vor Ort unter anderem die Aufgabe entstehen, dass dort, wo sie Kliniken schließen, regional angepasste sektorenübergreifende Angebote zu schaffen sind, die weiterhin eine gute Versorgung der Menschen sicherstellen. Oberstes Ziel der Landesregierung ist es, dass jede Patientin und jeder Patient jederzeit und an jedem Ort das bestmögliche Versorgungsangebot erhalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/581 betr. Beschwerde über einen Polizeieinsatz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent moniert eine gerichtliche Entscheidung sowie eine Gebühr in Höhe von 5.395,27 Euro, die ihm aufgrund eines Polizeieinsatzes vom 22. Dezember 2017 vom Polizeipräsidium auferlegt worden sei.

Der Petent trägt vor, dass er am 22. Dezember 2017 vor dem Polizeirevier von vier „Ortskräften“ auf der

Straße gefoltet worden sei. Hierzu fertigte er auch eine Skizze an, welche die Fixierung durch vier Polizeibeamte zeigt. Die vier Polizeibeamten hätten sich zunächst außer Hörweite besprochen, bevor er aus dem Pkw gezogen worden sei. Anschließend sei er bäuchlings zu Boden gedrückt worden. Da er Handschellen getragen habe, seien sowohl er selbst durch Schürfen über den Asphalt, als auch eingesetzte Polizeibeamte und ebenfalls er selbst durch Quetschungen an der Handschelle verletzt worden. Dies sieht er als Folter an. Außerdem wendet er sich gegen seine Verurteilung durch das Landgericht und fordert das Urteil „aus dem Verkehr zu ziehen“, sprich aufzuheben, und beanstandet die ihm auf dem Instanzenweg auferlegte Gebühr in Höhe von 5.395,27 Euro.

II. Sachverhalt

Am 22. Dezember 2017 um 20:31 Uhr wurden die Polizeibeamten X und Y durch das Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums wegen einer Personenfahndung zur Unterstützung nach G. entsandt, weil zuvor in einem Wohnhaus ein Einbruch stattgefunden hatte. Der unbekannte Täter wurde vom Wohnungsinhaber gestört und flüchtete. Daraufhin erfolgte anhand der Täterbeschreibung des Geschädigten des Wohnungseinbruchs eine Fahndung. Gegen 21:20 Uhr ist die Streife mit den Polizeibeamten X und Y auf den neben der Landstraße in Richtung G. gehenden Petenten getroffen, auf welchen die Täterbeschreibung auf den ersten Blick zutraf. Daraufhin wurde der Petent durch die aufgrund ihrer Dienstkleidung als Polizeibeamte eindeutig erkennbaren Beamten der Streife einer Personenkontrolle unterzogen.

Nachdem der Petent keine Ausweispapiere mit sich führte, mussten die von ihm angegebenen Personalien an das Polizeirevier durchgegeben werden, um diese zu überprüfen. Der Petent wollte nicht auf das Ergebnis der Überprüfung warten, sondern drehte sich um, äußerte gegenüber dem Polizeibeamten X „er werde nun gehen“ und entfernte sich zügigen Schrittes auf dem Fußgängerweg in Richtung G. Daraufhin eilte ihm der Polizeibeamte X nach, legte seine Hand auf die Schulter des Petenten und forderte diesen auf, stehenzubleiben. Hierbei kam es zu verschiedenen Widerstandshandlungen seitens des Petenten, der sich dem Zugriff des Polizeibeamten X entziehen wollte. Sodann lief der Petent über den Grünstreifen auf die Fahrbahn der Landstraße. Ein Pkw-Fahrer musste sein Fahrzeug bis zum Stillstand abbremsen, um eine Kollision mit dem Petenten zu vermeiden.

Als die beiden Polizeibeamten versuchten, den Petenten von der Fahrbahn zu holen – auch um weitere Gefährdungen des nachfolgenden Verkehrs zu verhindern – wand sich der Petent heftig aus den Griffen der Beamten, sodass diese ihn zunächst nicht zu fassen bekamen. Es kam zu weiteren Widerstandshandlungen und schließlich zur Anwendung unmittelbaren Zwangs. Unter hohem Kraftaufwand wurde der Petent schließlich zu Boden gebracht. Gegen die Fixierung und das Schließen der Hände mit Handschließen wehrte sich der Petent, wobei es ihm eine Zeit gelang, seine Hände unter seinen Körper zu bringen, um das

Anlegen von Handschließen zu verhindern. Um die Handschließen anzulegen, musste der Polizeibeamte X unter die auf dem Boden befindlichen Arme des Petenten greifen. Schließlich wurde der Petent zum Streifenwagen verbracht. Während des Vorgangs zog sich der Polizeibeamte X eine Schürfwunde am Mittelgelenk des rechten Zeigefingers zu. Ferner erlitt er Schmerzen am Daumengelenk der rechten Hand. Anschließend wurde der Petent zum Polizeirevier verbracht.

Beim Aussteigen führten die beiden Polizeibeamten den Petenten in Richtung des Eingangs des Polizeireviers. Erneut sträubte sich der Petent gegen die Handlung der Beamten, in dem er – die Hände noch geschlossen auf dem Rücken – sich aus den Griffen der Beamten herauszuwinden versuchte, weshalb er schließlich unter Mithilfe der anwesenden Beamten A und B kontrolliert auf dem Gehweg vor dem Polizeirevier abgelegt und fixiert wurde, bis er sich schließlich beruhigt hatte. Auf dem Polizeirevier konnte im Anschluss die Personalienfeststellung störungsfrei beendet werden. Bei dem Geschehen zog sich der Petent eine ca. zwei bis drei cm lange Schürfwunde oberhalb des rechten Handgelenksknochens sowie Schürfwunden am Kinn zu.

Gegen den Petenten wurde im Anschluss ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet und durch den Polizeiposten bearbeitet. Mit Urteil des Amtsgerichts wurde gegen den Petenten am 28. November 2018 wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung eine Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 10 Euro verhängt. Auf die Berufung des Petenten hob das Landgericht das amtsgerichtliche Urteil auf und verurteilte den Petenten am 25. Juli 2019 wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro (insgesamt 900 Euro). Die weitergehende Berufung wurde verworfen. Die gegen das Urteil des Landgerichts gerichtete Revision des Petenten verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 16. Januar 2020 als unbegründet.

Die Geldstrafe bezahlte der Petent nicht. Daher wurde er am 16. Juli 2021 aufgrund eines Haftbefehls festgenommen und zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in eine Justizvollzugsanstalt eingeliefert. Er wurde am 4. August 2021 aus der Haft entlassen.

Im Zeitraum von 2017 bis 2021 wurden keine Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden des Petenten beim Polizeipräsidium eingereicht.

Am 23. September 2020 reichte der Petent bei der Staatsanwaltschaft gegen die am 22. Dezember 2017 eingesetzten Streifenbeamten Strafanzeige ein, weil diese ihn vor dem Revier gefoltert hätten. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige des Petenten mit Verfügung vom 11. Dezember 2020 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Gegen diese Entscheidung legte der Petent mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2020 Beschwerde ein. Diese

wurde mit Verfügung vom 20. Januar 2021 durch die Generalstaatsanwaltschaft vollumfänglich zurückgewiesen. Auf die Gegenvorstellung vom 25. Januar 2021 teilte ihm die Generalanwaltschaft mit Schreiben vom 4. Februar 2021 mit, dass keine weitere Veranlassung bestehe, den Bescheid zu ändern.

Am 13. Oktober 2021 wandte sich der Petent per E-Mail an den Leiter des Ordnungsamts, in der er die Vorwürfe der Misshandlung erneut vorbrachte. Diese E-Mail wurde zunächst an das Polizeipräsidium und von dort ebenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Die Staatsanwaltschaft nahm die weiteren Eingaben des Petenten zum Anlass, die Sach- und Rechtslage jeweils erneut zu prüfen. Mit Aktenvermerken vom 17. Februar 2021 und vom 25. Oktober 2021 stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass die Schreiben keinen neuen Sachvortrag enthielten. Die Staatsanwaltschaft sah daher keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung des Sachverhalts.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 1 Absatz 1, 3 des Polizeigesetzes (PolG) hat die Polizei die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Polizei hat innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtmäßigem Ermessen für erforderlich hält. Nachdem die Personenbeschreibung des gesuchten Wohnungseinbrechers auf den Petenten zutraf, waren die eingesetzten Polizeibeamten am 22. Dezember 2017 berechtigt, die Personalien gemäß § 27 PolG festzustellen. Da der Petent keine Ausweispapiere mitführte, war hierzu eine Überprüfung der durch den Petenten gemachten Angaben durch das Polizeirevier zwingend erforderlich.

Das Verhalten des Petenten, sich der polizeilichen Kontrolle zu entziehen, die körperlichen Widerstandshandlungen gegen die eingesetzten Beamten und die Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer führten dazu, dass die Voraussetzungen des § 66 PolG gegeben waren und die Polizeibeamten unmittelbaren Zwang zur Durchführung der Personalienfeststellung anwenden konnten. Unmittelbarer Zwang ist jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt bzw. durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Hierunter fällt das Festhalten, Fixieren sowie das Anlegen von Handschließen.

Diese Voraussetzungen waren auch bei der Verbringung in das Polizeirevier gegeben, gegen welche sich der Petent ebenfalls, auch mit anliegenden Handschließen, zur Wehr setzte. Insofern waren die vorgenommenen Amtshandlungen rechtmäßig. Anhaltspunkte für dienstliches Fehlverhalten oder strafrechtlich relevante Handlungen der eingesetzten Polizeibeamten sind nicht erkennbar. Letzteres wurde durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden überprüft und

war Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen sowie eines Ermittlungsverfahrens gegen die betroffenen Polizeibeamten.

So stellte das Landgericht in dem gegen den Petenten geführten Strafverfahren ausdrücklich fest, dass der Petent sehr wohl wisse, dass sein Verhalten nicht gerechtfertigt sei und er durch die Beamten keinen Angriff zu erwarten gehabt habe. Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Verfügung vom 11. Dezember 2020 aus, dass die Behauptungen des Petenten, erpresst und gefoltert worden zu sein, jeder Grundlage entbehrten. Soweit sich der Petent infolge der Maßnahmen Verletzungen zugezogen habe, sei dies letztlich darauf zurückzuführen, dass er sich zu Unrecht gegen die rechtmäßigen Handlungen der Polizeibeamten gewehrt und damit umso mehr die Anwendung von Zwangsmaßnahmen provoziert habe. Ein unverhältnismäßig hartes Vorgehen der Polizeibeamten sei nicht ersichtlich.

Das Amtsgericht, das Landgericht und das Oberlandesgericht haben ihre jeweiligen Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Generalanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich gleichfalls nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangstatverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße Behauptungen genügen nicht. Es bestehen weder Anhaltspunkte für die durch den Petenten behauptete Folter noch für ein sonstiges strafbares Verhalten der an dem Einsatz beteiligten Polizeibeamten. Der Vortrag des Petenten erschöpft sich in dem, was er bereits mündlich in den Hauptverhandlungen des gegen ihn geführten Strafverfahrens sowie schriftlich mit seiner Strafanzeige vorgetragen hat. Das Landgericht hat sich mit den Schilderungen des Petenten eingehend auseinandergesetzt und diese als unwahre Schutzbehauptung gewürdigt. Aus diesem Grund ist auch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, gegen die beteiligten Polizeibeamten kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, nicht zu beanstanden.

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte für den durch den Petenten erhobenen Vorwurf, die jeweils in den Hauptverhandlungen des gegen den Petenten geführten Strafverfahrens anwesenden Staatsanwälte hätten sich mit den Vorsitzenden Richterinnen „abgesprachen“, welche Tatversion in den Urteilen – vom Petenten als „Richtpapiere“ bezeichnet – niedergelegt werden solle.

Die letztlich von dem Petenten thematisierte Gebühr setzt sich aus der vom Landgericht verhängten Geldstrafe von 900 Euro sowie den festgesetzten Kosten des Verfahrens in Höhe von 4.495,27 Euro zusammen. Die Strafe hat der Petent teilweise im Wege ei-

ner Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt und teilweise bezahlt, sämtliche Kosten wurden bereits beglichen. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss hat der Petent den Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt, über den bislang noch nicht entschieden wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 17/615 betr. Justizvollzug, Verlegung in eine andere Anstalt, Gabe von Medikamenten

Der Petent befand sich vom 13. Oktober 2021 bis 10. Dezember 2021 in Haft. Der Haftantritt erfolgte zunächst in der Justizvollzugsanstalt R., von welcher aus der Petent am gleichen Tag in das Justizvollzugskrankenhaus verlegt wurde. Nach rund zweiwöchigem Aufenthalt im Justizvollzugskrankenhaus wurde der Petent am 27. Oktober 2021 in die Justizvollzugsanstalt H. verlegt. Dort verbüßte er eine zweimonatige Freiheitsstrafe.

Der Petent beanstandet die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt H. in örtlicher Hinsicht (1.), sowie die dortige räumliche Unterbringung (2.). Zudem wendet er sich gegen die Absetzung ihm im Justizvollzugskrankenhaus verabreichter Medikamente (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Da der Petent vor seiner Inhaftierung im Landgerichtsbezirk R. wohnhaft war und er eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten zu verbüßen hatte, ist nach dem Vollstreckungsplan des Landes Baden-Württemberg für den Vollzug der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe die Justizvollzugsanstalt H. zuständig. Die entsprechende Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt H. besteht vorübergehend infolge baulich bedingten Wegfalls von Haftplätzen in der Justizvollzugsanstalt R.

Zu 2.:

Der Petent war seit seinem Eintritt in die Justizvollzugsanstalt H. in einem Gemeinschaftshaftraum in der dortigen Zugangsabteilung untergebracht. Dort standen ihm neben der Teilnahme am Hofgang die gleichen Angebote wie den Mitgefangenen der Zugangsabteilung zur Verfügung. Eine Integration des Petenten auf einem Regelstockwerk war nicht möglich, weil der Petent jede konstruktive Mitarbeit am Vollzugsziel beharrlich verweigerte. Insbesondere zeigte er sich nicht absprache- und gemeinschaftsfähig, wobei vor allem Letzteres einer Verlegung auf ein Regelstockwerk entgegenstand.

Zu 3.:

Der Petent erhielt im Justizvollzugskrankenhaus ein opioidhaltiges Medikament. Bereits im Entlassbericht wurde seitens der Ärzte des Justizvollzugskrankenhauses die Reduzierung und eventuelle Absetzung dieses Medikaments empfohlen. Im Zuge der Untersuchung des Petenten durch den Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt H. am 28. Oktober 2021 wurde festgestellt, dass eine medizinische Indikation für die Verabreichung dieses Medikaments nicht (mehr) gegeben ist, weshalb im Zeitraum vom 28. Oktober 2021 bis zum 4. November 2021 zunächst die Dosis des Medikamentes reduziert und dieses schließlich abgesetzt wurde. Zu keinem Zeitpunkt haben sich körperliche oder psychische Entzugserscheinungen bei dem Petenten gezeigt. Im Übrigen wurde die empfohlene Schlafmedikation durch ein anderes Präparat ersetzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

17. Petition 17/713 betr. Verkehrssicherheit von Fahrrädern

Der Petent begehrt, dass der Polizei das – seiner Ansicht nach willkürliche – Ablassen von Luft aus Reifen an Fahrrädern von Bürgern verboten wird.

Der Petent bringt vor, dass der Polizei als Ordnungshüter an verkehrssicheren Fahrrädern gelegen sein sollte und verweist auf das Risiko einer erhöhten Unfallgefahr durch einen zu geringen Luftdruck der Fahrradreifen. Der auslösende Sachverhalt scheint eine Maßnahme der bayerischen Landespolizei zu sein, bei der offenbar Luft aus einem Fahrradreifen abgelassen wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Polizeibeamtinnen und -beamte sind im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags dazu verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen. So kann – zur Durchsetzung der Untersagung der (Weiter-)Fahrt, bspw. zur Verhinderung einer Trunkenheitsfahrt – das Ablassen der Reifenluft im Einzelfall ein erforderliches, geeignetes und angemessenes Mittel sein. Da hierdurch die (Weiter-)Fahrt wirksam unterbunden werden kann, besteht gerade keine erhöhte Unfallgefahr.

Zu dem als Beispiel angeführten Vorgang kann keine Bewertung erfolgen, da dieser nicht bekannt ist und augenscheinlich in die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration fällt (amtliches Kennzeichen mit bayerischer Länderkennung).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

18. Petition 17/358 betr. Justizvollzug

Der Petent fordert, den Strafvollzug zu modernisieren und weiterzuentwickeln und dazu eine Fachkommission einzuberufen und entsprechende Veränderungen am Justizvollzugsgesetz Baden-Württemberg vorzunehmen (1.). Weiterhin formuliert der Petent hierzu als einzelne Fragen formulierte Überlegungen (2. bis 11.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1.

Die Modernisierung und Weiterentwicklung des Justizvollzugs ist eine wichtige Aufgabe, der sich das Land Baden-Württemberg fortlaufend stellt und die es auf vielfältigem Wege verfolgt.

So hat die Arbeitsgemeinschaft „Moderner Strafvollzug“ in der 16. Legislaturperiode untersucht, welche Veränderungen es in personeller, struktureller und konzeptioneller Hinsicht bedarf, um die Voraussetzungen für eine gelingende Resozialisierung in einer sich schnell wandelnden und zunehmend digitalisierten Gesellschaft zu schaffen. Nach zahlreichen Sitzungen im Zeitraum von März 2017 bis Januar 2021 wurde am 22. Februar 2021 ein Tätigkeits- und Ergebnisbericht verabschiedet, der zahlreiche Empfehlungen zur Modernisierung und Weiterentwicklung in nahezu allen Bereichen des Justizvollzugs enthält.

Auf Anregung der Arbeitsgruppe „Moderner Strafvollzug“ und aufgrund der guten Erfahrungen der vorhergehenden Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen, deren 42 Empfehlungen zum weit überwiegenden Teil bereits umgesetzt sind und somit wesentlich zur Verbesserung des Umgangs mit psychisch auffälligen Gefangenen beigetragen haben, hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 27. November 2018 die Einsetzung einer ressort- und fachübergreifenden Expertenkommission zur Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung der Gefangenen im baden-württembergischen Justizvollzug einberufen. Die daraufhin im April 2019 eingesetzte sogenannte Expertenkommission Medizinkonzept hat vielfach getagt und im Dezember 2020 ihren Abschlussbericht dem damaligen Justizminister Guido Wolf überreicht. Neben der Darstellung des Ist-Zustandes der medizinischen Versorgung der Gefangenen sind Kernstücke des Abschlussberichts insbesondere die hieraus abgeleiteten 30 Empfehlungen zu fachlichen, personellen und strukturellen Verbesserungen der medizinischen Versorgung der Gefangenen. Hervorzuheben ist, dass der Abschlussbericht zudem einer gutachterlichen Prüfung durch Prof. Dr.

Stöver, einem national wie international anerkannten Fachmann auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug, unterzogen wurde, der insgesamt zu einem sehr positiven Votum kommt. Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 23. Februar 2021 den Abschlussbericht der Expertenkommission Medizinkonzept zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im baden-württembergischen Justizvollzug zur Kenntnis genommen und das Justizministerium beauftragt, die Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission Medizinkonzept zu prüfen und gegebenenfalls notwendige Personal- und Sachmittelbedarfe im Rahmen künftiger Staatshaushaltsplanaufstellungen anzumelden.

Dementsprechend ist auch im aktuellen Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 festgehalten, dass die Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft „Moderner Strafvollzug“ sowie der Expertenkommission Medizinkonzept berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf eine Modernisierung und Weiterentwicklung des Justizvollzugs ist zudem zu erwähnen, dass momentan das Gesetz über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB) überarbeitet wird; der Gesetzentwurf soll zeitnah zum Anhörungsverfahren freigegeben werden. Mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben sollen insbesondere anhand vollzuglicher Erfahrungen erkannte Problemstellungen in den Blick genommen und der Normenbestand unter Berücksichtigung der Vollzugsziele gezielt weiterentwickelt werden. Dabei wurden auch seit dem Jahr 2014 fortlaufend eingegangene und gesammelte Anregungen der vollzuglichen und gerichtlichen Praxis aufgegriffen.

2.

Soweit der Petent fragt, wie die Suizidrate in Justizvollzugsanstalten gesenkt werden könne, ist darauf zu verweisen, dass das Land zahlreiche Bemühungen unternimmt, um die Suizidrate unter den Gefangenen des baden-württembergischen Justizvollzugs auf einem geringen Niveau zu halten beziehungsweise noch weiter zu reduzieren. Es existieren bauliche, personelle, technische, administrative und insbesondere soziale Präventionsmaßnahmen.

Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung legt insbesondere der medizinische Dienst ein besonderes Augenmerk auf das Vorliegen von Suizidrisiken. Bezüglich der administrativen und baulichen Maßnahmen ist zu erwähnen, dass ein einheitliches System zur Kennzeichnung der Unterbringungsform aufgrund akuter psychischer, physischer oder anderer Gesundheitsgefahren mit entsprechender Unterbringung („einfache“, „ständige“ Gemeinschaft, besonders gesicherter Haftraum, etc.) erarbeitet und landesweit eingeführt wurde. Zu den baulichen und technischen Maßnahmen zählen ebenso das Vorhandensein von besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände sowie kameraüberwachte Hafträume in einigen Justizvollzugsanstalten.

Die Schulung und Sensibilisierung aller, vor allem aber neu eingestellter, Bediensteter durch Fortbil-

dungsveranstaltungen und -materialien zählt zu den personellen Präventionsmaßnahmen zur möglichst frühzeitigen Erkennung von Risikofaktoren.

Basierend auf den Empfehlungen der Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen aus dem Jahr 2015 wurde mit dem Staatshaushaltsplan 2017 die Stelle eines oder einer landesweit tätigen Beauftragten für Suizidprävention geschaffen und beim Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg im Kriminologischen Dienst angesiedelt. Zu den Aufgabenbereichen der aktuell landesweit tätigen Beauftragten für Suizidprävention gehört insbesondere das Durchführen von Nachsorgekonferenzen, die als Grundlage für landesweite suizidpräventive Empfehlungen dienen. Die Beauftragte für Suizidprävention im Justizvollzug Baden-Württemberg koordiniert zudem in enger Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die vielfältigen Präventionsmaßnahmen. Neben verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen für das Personal in den Justizvollzugsanstalten befindet sich derzeit ein kriminologisch begleitetes Screening-Verfahren zur Erfassung suizidaler Risikofaktoren beim Haftantritt nach Abschluss der Pilotphase in der landesweit flächendeckenden Umsetzung. In den Zugangsbereichen der jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen wird der entsprechende Erhebungsbogen durch den zuständigen mittleren Justizvollzugsdienst angewendet. Durch die Implementierung dieser Verfahrensweise wird die klinische Diagnostik der Fachdienste ergänzt mit der Zielsetzung, die suizidgefährdeten Gefangenen möglichst bereits in der Aufnahme phase zu identifizieren und umgehend dem Fachdienst vorzustellen.

Neben dem Beitrag, den die Ärzte und Psychologen bzw. Psychotherapeuten in den Regelvollzugsanstalten, den Behandlungsstationen und -abteilungen sowie den akuten psychiatrischen Stationen des Justizvollzugskrankenhauses leisten, bieten die Angebote der bereits etablierten Telemedizin, die insbesondere im Hinblick auf den Anstieg ausländischer Gefangener ohne deutsche Sprachkenntnisse die Einbindung eines Dolmetscherdienstes unterstützt, und der aktuell in der Pilotphase befindlichen Telepsychotherapie Möglichkeiten zur Suizidprävention in Form von Behandlung der Grunderkrankungen.

Die Maßnahmen zur Suizidprävention im Justizvollzug Baden-Württemberg befinden sich demzufolge insgesamt in einem zentral gesteuerten kontinuierlichen Evaluierungs- und Verbesserungsprozess.

3.

Soweit der Petent weiter die Frage aufwirft, wie es gelingen könne, in den Gefängnissen Gewalt unter den Insassen zu unterbinden, ist festzustellen, dass es im Rahmen der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu den zentralen Aufgaben der Justizvollzugsanstalten gehört, Erscheinungsformen von Gewalt unter Gefangenen rechtzeitig zu erkennen und zu unterbinden.

Diesem Ziel dienen im Bereich der Prävention zunächst eine angemessene Personalausstattung sowie

eine Vielzahl von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Vollzugsbedienstete.

Allgemein leistet eine angemessene Personalausstattung der Justizvollzugsanstalten einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention unter Gefangenen. So stehen etwa die Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes im Justizvollzug in den Unterbringungsbereichen der Vollzugseinrichtungen oder die Bediensteten des Werkdienstes in den vollzuglichen Arbeitsbetrieben in unmittelbarem Kontakt zu den Gefangenen und können sich anbahnende Konflikte frühzeitig erkennen und ihnen rechtzeitig entgegenzutreten. Bedienstete des Psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes unterstützen die Gefangenen darüber hinaus bei der Lösung individueller Problemlagen. Auch aus diesem Grund ist der baden-württembergische Justizvollzug in den Jahren 2016 bis 2021 um insgesamt 421,5 Neustellen in nahezu allen Laufbahnen verstärkt worden.

Zur Gewaltprävention trägt ebenfalls eine qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Justizvollzug bei. So werden im Rahmen der zentralen Fortbildungen, welche durch das Bildungszentrum Justizvollzug organisiert werden, wiederkehrend Fortbildungen angeboten, welche sich mit jenem Thema beschäftigen. Beispielhaft zu nennen sind die Fortbildung „Gewalt im Justizvollzug“, in deren Rahmen Häufigkeiten, Erscheinungsformen und begünstigende Faktoren von Gewalt unter Gefangenen sowie konkrete Präventionsmöglichkeiten erörtert werden. Zudem ist das Ziel der Fortbildung „Sexuelle Gewalt im Strafvollzug“ die eigene Wahrnehmung für das Thema und die damit verbundenen Phänomene in der täglichen Arbeit mit Gefangenen zu schärfen. Auch werden mögliche Handlungsoptionen präsentiert, die sexualisierte Gewalt im Vollzug verringern könnten. Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im mittleren Vollzugs- und Werkdienst wird zum Beispiel das Unterrichtsfach „Interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Durchgeführt wird dieser Unterricht durch den Verein VelsPol Deutschland. Ziel der Unterrichtseinheit ist unter anderem eine Sensibilisierung für den Umgang mit Diskriminierung und geschlechts- sowie identitätsspezifischer Gewalt.

Darüber hinaus tragen in den Anstalten angebotene Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen dazu bei, die Entstehung von Gewalt und Aggressionen auf Seiten der Gefangenen zu verhindern. Erkennbar gewaltbereite Gefangene, die mit präventiven Maßnahmen nicht zu erreichen sind, werden mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen belegt, die in erster Linie dazu dienen, Mitgefangene vor Übergriffen zu schützen.

Die Justizvollzugseinrichtungen gehen im Übrigen jedem Hinweis auf Gewalt unter Gefangenen nach, machen von ihrem Disziplinarrecht Gebrauch und ertasten bei Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten grundsätzlich Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

Letztlich dienen in jüngerer Zeit auch verschiedene Maßnahmen zur Trennung von Gefangenen Gruppen

dazu, Gewalt unter Gefangenen vorzubeugen. Allerdings lassen sich im Rahmen einer verfassungskonformen Vollzugsgestaltung, die auf eine gemeinsame Unterbringung während Arbeit und Freizeit ausgerichtet ist, Gewalttätigkeiten unter Gefangenen leider nicht vollständig verhindern.

4.

Zur Frage, wie der menschenrechtliche Anspruch auf Einzelhaft umgesetzt werden könne, wird auf die Regelungen des JVollzGB Bezug genommen. Danach gilt im baden-württembergischen Justizvollzug der Grundsatz der Einzelunterbringung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Haftraum während der Ruhezeit. Beim Bau neuer Justizvollzugsanstalten ist zudem im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung zur Ruhezeit vorzusehen. Hintergrund ist die Gefahr von Übergriffen oder Konflikten unter den Insassen sowie der Schutz deren Privatsphäre. Den Anforderungen der Menschenwürde genügt allerdings grundsätzlich auch der Haftvollzug in einem Gemeinschafts-Haftraum (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2007 – 2 BvR 1987/07). Die im JVollzGB vor diesem Hintergrund kodifizierten Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Einzelunterbringung stehen insbesondere im Kontext der fürsorgenden Suizidprophylaxe sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege im Fall einer unvorhergesehenen erheblichen Zunahme der Gefangenenzahlen – wie in den Jahren seit Herbst 2015 – angesichts kurz- bis mittelfristig baulich nicht erweiterbarer Haftplatzkapazitäten. Sie entbinden den Staat jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Schaffung adäquater, das Ziel der vermehrten Einzelunterbringung berücksichtigender Haftplatzkapazitäten. Dementsprechend sollen zur Umsetzung dieses überragenden Ziels mittelfristig und in Abhängigkeit vorhandener Haushaltsmittel rund 1 000 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden.

5.

Hinsichtlich der Frage, welche weiteren Maßnahmen psychologischer Hilfe für Inhaftierte möglich seien, ist zunächst auf die Empfehlungen der im Jahre 2015 eingerichteten Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen zu verweisen. Basierend auf diesen wurden in der seit 2016 tätigen Projektgruppe „Weiterentwicklung des Behandlungswesens im baden-württembergischen Justizvollzug“ weitere Vorschläge zur Verbesserung der Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug erarbeitet und in einem Abschlussbericht niedergelegt. Einige Empfehlungen konnten bereits umgesetzt werden und es wird kontinuierlich an der weiteren Umsetzung gearbeitet.

Neben Empfehlungen zur Verbesserung der Suchtbehandlung und medizinischen, vor allem auch psychiatrischen Versorgung psychisch auffälliger Gefangener ist aus dieser Arbeitsgruppe unter anderem ein umfangreicher Behandlungsatlas hervorgegangen, der einen Großteil der im baden-württembergischen Justizvollzug angebotenen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen zusammenfasst. Der Behandlungsatlas soll den Praktikerinnen und Praktikern vor Ort

bei Bedarf einen raschen Überblick über die im Land angebotenen therapeutischen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen geben.

Um dem starken Anstieg ausländischer Gefangener ohne deutsche Sprachkenntnisse und unter anderem auch mit traumatisierenden Erfahrungen vor und während der Flucht zu begegnen, beinhaltete eine der Empfehlungen des Abschlussberichts das Anbieten Trauma-therapeutischer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für verschiedene Personengruppen im Justizvollzug. Dies wird in den kommenden Kalenderjahren 2022 und 2023 in Form von umfassenden Trauma-therapeutischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für verschiedene Berufsgruppen (Mittlerer Vollzugs- und Werkdienst, Fachdienste, Fachdienste mit vorwiegend therapeutischen Tätigkeitsfeldern), die sowohl zentral als auch dezentral angeboten werden, realisiert.

Wie bereits zu den suizidpräventiven Maßnahmen erläutert sind die Projekte der Telemedizin – und in diesem Zusammenhang insbesondere der Telepsychotherapie – als innovative und die vorhandenen Behandlungsangebote ergänzende Behandlungsmaßnahmen zu verstehen. Im Rahmen der Telepsychotherapie werden insbesondere große Hoffnungen in die Ausweitung des Sprachangebots gesetzt, um vor allem die vulnerable Gruppe der psychisch auffälligen, nicht-deutschsprachigen Gefangenen besser versorgen zu können.

6.

Zu der Frage, wie es gelingen könne Sicherungsverwahrung möglichst lebensnah zu gestalten, ist festzuhalten: In §§ 1, 2, und 4 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) werden die Orientierung an freiheitlichen Lebensverhältnissen sowie die strikte Verhältnismäßigkeit bei der Unterbringung im Allgemeinen und einzelner Sicherungsmaßnahmen im Besonderen ausdrücklich hervorgehoben. Insbesondere die Abschnitte 2, 3 und 14 des JVollzGB V enthalten zudem konkrete Vorgaben, die der Umsetzung des in § 1 JVollzGB V festgeschriebenen Vollzugsziels der alsbaldigen Entlassung in die Freiheit und dem damit verbundenen Behandlungsauftrag im Sinne der verfassungsgerichtlichen Vorgaben Rechnung tragen.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist geleitet von dem Gedanken, dass die Maßregel nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen darf, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens wurde deshalb – unter Beachtung des spezialpräventiven Charakters der Sicherungsverwahrung – ein deutlicher – und gerichtlich durch das Oberlandesgericht Karlsruhe (Beschluss vom 14. Januar 2014 – 2 Ws 284/13) als ausreichend beurteilt – Abstand zum regulären Strafvollzug hergestellt. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit angepasst, wie Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

Im Vergleich zu Strafgefangenen sind die Sicherungsverwahrten unter anderem dadurch bessergestellt, dass sie in größeren und besser ausgestatteten Zimmern untergebracht sind, deutlich mehr persönliche Gegenstände auf dem Zimmer haben dürfen, einen höheren Lohn und mehr Taschengeld sowie einen größeren Verfügungsbetrag für den Einkauf erhalten, die Einschlusszeiten kürzer und die Zeiten für den Aufenthalt im Freien länger sind.

Im Einzelnen erfolgt der Vollzug der Sicherungsverwahrung – von pandemiebedingten Einschränkungen abgesehen – unter den folgenden Bedingungen:

Die Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg ist in einem baulich von dem Straf- und Untersuchungshaftbereich strikt abgetrennten Teil der Justizvollzugsanstalt Freiburg untergebracht. Direkt an das Gebäude schließt sich ein knapp 700 Quadratmeter großer, teils gepflasterter, teils begrünter Außenbereich mit Pergola, Holzterrasse und Gartenmöbeln an, der durch eine hohe Mauer vom übrigen Anstaltsgelände abgegrenzt und gegen Einblicke von außen und vom Haupthaus geschützt ist. Dort stehen wetterfeste Gartenmöbel und Liegestühle zu Verfügung. Interessierte Untergebrachte haben zudem Gelegenheit, im Außenbereich für sich etwas anzupflanzen. Der Außenbereich wird im Sommer auch für das gemeinschaftliche Sommergrillfest der Untergebrachten mit den Bediensteten der Abteilung und den ehrenamtlichen Betreuern genutzt.

Dennoch ist durch die Anbindung an die Hauptanstalt insbesondere deren Infrastruktur nutzbar, wodurch ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleistet werden kann. So können die Untergebrachten beispielsweise an den Freizeitveranstaltungen für Insassen, wie Freizeitgruppen, die durch Ehrenamtliche angeboten werden sowie an den wöchentlichen Gottesdiensten teilnehmen, in den Arbeitsbetrieben in der Hauptanstalt arbeiten, sich dort ausbilden lassen oder Angebote des Bildungszentrums nutzen.

Jedes der vier Stockwerke verfügt über einen mit Sitzgelegenheiten, Gefrierschrank, Fernseher, PC mit Drucker und verschiedenen Freizeiteinrichtungen (beispielsweise Tischkicker) ausgestatteten Aufenthaltsraum (Grundfläche rund 54 Quadratmeter). Die Untergebrachten haben die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsraum nach eigenen Vorstellungen farblich zu gestalten oder mit Zierpflanzen zu verschönern. Im Aufenthaltsraum besteht auch Gelegenheit zum gemeinsamen Essen. Des Weiteren finden dort regelmäßig die wöchentlichen Wohngruppenversammlungen statt. Daneben ist auf jedem Stockwerk eine mit Herd, Backofen, Kühlschrank, Spülmaschine und weiteren Geräten ausgestattete Küche (Grundfläche rund 11 Quadratmeter) eingerichtet, in welcher die Untergebrachten selbstständig Speisen zubereiten können. Außerdem ist jeweils eine von innen abschließbare Stockwerksdusche vorhanden. Darüber hinaus sind im Gebäude Besprechungs- beziehungsweise Gruppenräume sowie Waschmaschinen und Trockner vorhanden.

Auf dem Stockwerk steht jedem Untergebrachten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Die

Grundfläche eines Zimmers eines Untergebrachten ist in Baden-Württemberg gesetzlich auf die doppelte Quadratmeterzahl der für einen Gefangenen in einem Gemeinschaftsraum vorgesehenen Nettogrundfläche festgelegt. Entsprechend dieser Vorgaben sind die Sicherungsverwahrten in jeweils mindestens 14 Quadratmeter großen Zimmern mit baulich abgetrennten Nasszellen (Toilette und Waschbecken) und einem jeweils 1,20 Meter auf 1,40 Meter messenden Fenster untergebracht. An Einrichtung werden seitens der Anstalt Bett, Tisch, Stuhl, Schrank und Hängeregal zur Verfügung gestellt, wobei den Untergebrachten allerdings das Recht eingeräumt ist, das Zimmer mit eigenen Möbeln einzurichten. Im Übrigen ist der Besitz weiterer Gegenstände in den Grenzen des Gebots der Übersichtlichkeit, das durch ein Rahmenverzeichnis als Anhang zur Hausordnung konkretisiert wird, gestattungsfähig. Die Zimmer sind durch die Untergebrachten von innen abschließbar, wobei eine Öffnung nur durch Bedienstete, nicht hingegen durch andere Untergebrachte erfolgen kann, wodurch ein ausreichender Rückzugsort besteht.

Möglichkeiten zur eigenständigen Lebensgestaltung bestehen zudem darin, dass sich die Untergebrachten selbst verpflegen können, wofür sie einen entsprechenden Zuschuss erhalten, im Vergleich zu Strafgefangenen erweiterte Einkaufsgelegenheiten haben und sich alle zwei Monate ein Paket zusenden lassen können. Die Untergebrachten können darüber hinaus Ausführungen beispielsweise in die Innenstadt dazu nutzen, Kleidung oder andere Gegenstände einzukaufen. Einschluss in den Zimmern erfolgt in der Zeit von 22:10 Uhr bis 6:25 Uhr an Wochentagen bzw. 8:05 Uhr am Wochenende. Im Übrigen können sich die Untergebrachten frei innerhalb des jeweiligen Stockwerks bewegen; Zugang zum Außenbereich besteht jeweils für mehrere Stunden am Tag, wobei der Hof im Sommer länger offensteht.

Gelegenheiten, Besuche in einem gesonderten Besuchsbereich zu empfangen, bestehen an sechs Tagen in der Woche, zudem kann in der Zeit von Dienstag bis Freitag auch Langzeitbesuch empfangen werden. Daneben besteht die Möglichkeit von Skype-Besuchen. Zusätzlich sind die Zimmer der Untergebrachten jeweils mit Telefonanschlüssen ausgestattet, wobei Telefongespräche während der regulären Aufschlusszeiten möglich sind. Die Untergebrachten können sich auch von genehmigten Anrufern anrufen lassen.

Tagesstrukturierende Angebote sind unter anderem in Form der Arbeitsmöglichkeiten, Therapiegruppen (etwa Thai Chi, Autogenes Training, Hundegruppe, Kunsttherapie, Suchtgruppe, Soziales Kompetenztraining) und einem Sportangebot, auch mit Gruppensport, vorhanden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Teilnahme an milieuthérapeutischen Einzelmaßnahmen wie gemeinsamem Kochen, Spielabenden oder einem Hofgartenprojekt. Daneben bestehen Behandlungsangebote im engeren Sinn unter anderem in Form psychotherapeutischer Einzelgespräche und deliktsspezifischer Therapiegruppen.

7.

Soweit gefragt wird, wie die Resozialisierung im Gefängnis besser vorangetrieben und der Grundsatz von Prävention statt Sanktionierung besser erfüllt werden können, ist darauf zu verweisen, dass Baden-Württemberg seit vielen Jahren ganz erhebliche Anstrengungen unternimmt, um die Resozialisierung von Gefangenen bestmöglich zu fördern. In den letzten Jahren sind insbesondere erfolgreiche Strukturen gewachsen, die eine intensive und funktionierende Kooperation und Vernetzung zwischen dem Justizvollzug, der Bewährungs- und Gerichtshilfe, der freien Straffälligenhilfe und weiteren Organisationen ermöglichen. Der Grundstein für eine erfolgreiche Resozialisierung wird zunächst im Justizvollzug gelegt. Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Unter anderem durch ein vielfältiges und differenziertes schulisches und berufliches Bildungsangebot sowie durch Beschäftigung wird ein entscheidender Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Vollzugsziels geleistet. Hinzu kommt ein breit gefächertes Behandlungs- und Betreuungsangebot, um den Gefangenen einen Zugang zu ihren Taten zu ermöglichen und Perspektiven für ein straffreies Leben zu eröffnen. Die Zuständigkeit des Justizvollzugs endet allerdings formal mit der Entlassung. Die Resozialisierung von Strafgefangenen kann der Justizvollzug daher nicht alleine erreichen. Nach der Entlassung sind hierfür andere gesetzliche Zuständigkeiten gegeben, sodass eine erfolgreiche Resozialisierung nur gemeinsam mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen gelingen kann. Der viel zitierte Leitsatz „Resozialisierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ ist deshalb nur allzu zutreffend.

In der vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2020 beschlossenen Gesamtkonzeption „Resozialisierung in Baden-Württemberg (Übergangsmangement – Nachsorge – Wiedereingliederung)“ werden die für eine erfolgreiche Resozialisierung vorhandenen Strukturen und erforderlichen Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess dargestellt. Insbesondere werden die bereits bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen für die wichtigen Bereiche des Vollzugs, der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht aufgezeigt. Damit und mit anderen Maßnahmen wurden entscheidende Weichen für eine führende Rolle Baden-Württembergs in der Resozialisierung von Gefangenen gestellt. Denn mit einer guten Resozialisierung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge wird die Wiedereingliederung Gefangener erleichtert, was auch Rückfallgefahren verringern und so zugleich präventiv wirken kann. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere Folgendes:

Mit dem „Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz“ (GSJ) wurde zum 1. Januar 2017 die rechtsfähige Landesanstalt „Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg“ (BGBW) errichtet. Die Gerichts-

und Bewährungshilfe ist mit dem GSJ und den bewährten Strukturen bundesweit sehr gut aufgestellt.

Wesentlicher Baustein für eine verzahnte Entlassungsvorbereitung ist zudem die zuletzt 2018 modifizierte „Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangmanagement“. Sie regelt das Übergangmanagement für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene, deren Entlassung bevorsteht und die der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellt werden.

Im Rahmen der im Dezember 2016 abgeschlossenen „Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ konnten bundesgesetzlich nicht zur Zusammenarbeit verpflichtete Behörden (z. B. Arbeitsagenturen und Jobcenter) zu einer vertraglichen Zusammenarbeit bewegt sowie weitere landesweite Kooperationspartner (u. a. Städte- und Landkreistag) gewonnen werden. Die zwischenzeitlich auf lokaler Ebene geschlossenen Kooperationsvereinbarungen bieten schnelle und flexible Anpassungsmöglichkeiten.

Seit 2017 wird im landesweiten Projekt „Schuldnerberatung im Justizvollzug“ des Netzwerks Straffälligenhilfe eine flächendeckende und mit einheitlichen Standards erfolgende Schuldnerberatung in Haft angeboten.

Seit März 2018 besteht das Projekt „Wiedereingliederung älterer und pflegebedürftiger Gefangener“, um alte und pflegebedürftige Menschen nach Haftentlassung bestmöglich in angemessenen Einrichtungen unterzubringen.

8.

Zu den Fragen, welche Alternativen zum Freiheitsentzug im 21. Jahrhundert zeitgemäß sind und ob es denkbar scheint, den Hausarrest und die Fußfessel zu einem gängigen Mittel der Bestrafung zu machen, ist wie folgt auszuführen:

Der Koalitionsvertrag formuliert insbesondere das Ziel, den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen einzuschränken. In diesem Zusammenhang steht das Projekt „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit“. Dessen Ziel ist es, die Geldstrafenschuldner im direkten Kontakt mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg über die Möglichkeit von Ratenzahlungen und Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu informieren und so – wenn möglich – die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Nach einer erfolgreichen Pilotphase wurde das Projekt im November 2020 landesweit ausgerollt.

Zudem wurden neben dem bereits seit vielen Jahren sehr gut etablierten Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ die Möglichkeiten der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit erweitert. Hierzu wurde die sogenannte Tilgungsverordnung zum 1. Juni 2021 geändert. Danach können Geldstrafenschuldner, die die Ersatzfreiheitsstrafe bereits angetreten haben oder sich in anderer Sache im Justizvollzug befinden, nunmehr die Geldstrafe außer- oder innerhalb des

Justizvollzugs durch gemeinnützige Arbeit tageweise tilgen. Zur intramuralen Ableistung gemeinnütziger Arbeit ist anzumerken, dass die Unterbringung von männlichen Gefangenen, die sich ausschließlich zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen in Haft befinden und nicht für den offenen Vollzug geeignet sind, künftig landesweit zentral in den neu zu errichtenden Modulbauten in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall erfolgen soll. Dort sollen die notwendigen personellen und räumlichen Rahmenbedingungen für freie Arbeit im Vollzug entstehen. Sobald es pandemiebedingt möglich ist, wird bereits eine Pilotierung der intramuralen Ableistung gemeinnütziger Arbeit in einer der bezeichneten Justizvollzugsanstalten stattfinden.

Der Einsatz elektronischer Überwachung (EÜ) im Strafrechtsbereich beschränkt sich in Deutschland bislang weitgehend auf Weisungen zur GPS-basierten elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Satz 1 Nummer 12 StGB sowie auf die Überwachung von Strafgefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen. In Baden-Württemberg erfolgt der Einsatz von EÜ derzeit neben der Führungsaufsichtsrechtlichen EAÜ auch bei der Überwachung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten im Rahmen von Ausführungen.

Mit der Einführung eines elektronisch überwachten Hausarrests (EÜH) als selbstständige oder als besondere Form des Strafvollzugs setzte sich bereits die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems in ihrem Abschlussbericht aus dem Jahr 2000 auseinander. Gegen beide Formen des EÜH äußerte die Kommission grundlegende Bedenken. So wurde insbesondere darauf verwiesen, dass der EÜH als selbstständige Sanktion die Gefahr der Schaffung eines ersten Elements eines „Zwei-Klassen-Strafrechts“ mit sich bringe, da die persönlichen Voraussetzungen für einen EÜH vielfach nur bei sozial integrierten und gut situierten, nicht aber bei sozial randständigen Tätern gegeben seien.

In Baden-Württemberg wurde auf der Grundlage des Gesetzes über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EAStVollzG) vom 30. Juli 2009, das mit Ablauf des 6. August 2013 außer Kraft getreten ist, vom 1. Oktober 2010 bis 30. März 2012 der elektronische Hausarrest in den Einsatzbereichen Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, Vorbereitung der Entlassung aus dem Vollzug und Gewährung von Vollzugslockerungen (Beispielsweise Freigang) im Rahmen eines Modellprojekts unter wissenschaftlicher Begleitung des damaligen Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht erprobt. Die Anordnung des EÜH setzte das Einverständnis des Arrestanten und seiner Haushaltsangehörigen, einen festen Wohnsitz mit Telefonanschluss sowie eine Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle voraus. Nach den Feststellungen des Max-Planck-Instituts erfüllte der EÜH sowohl unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung als auch der Haftvermeidung nicht die in ihn gesetzten Erwartungen. Das Projekt wur-

de schließlich wegen der damals fehlenden Resonanz nicht fortgesetzt.

Jenseits der Führungsaufsicht sowie des Strafvollzugs erfolgt ein Einsatz von EÜ derzeit lediglich in Hessen auf freiwilliger Grundlage im Bereich der Bewährungsüberwachung und der Vermeidung von Untersuchungshaft. Eine seitens des Hessischen Justizministeriums in Auftrag gegebene Evaluation ist – soweit uns bekannt – noch nicht abgeschlossen.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister bat auf ihrer Sitzung am 17. und 18. Juni 2015 den Strafrechtsausschuss, weitere Einsatzmöglichkeiten der elektronischen Überwachung zu prüfen und sodann zu berichten. Die Arbeitsgruppe „Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Überwachung“ untersuchte verschiedene Bereiche daraufhin, ob dort eine Ausweitung der EÜ zu empfehlen ist. In ihrem Ende 2016 fertiggestellten Abschlussbericht kam sie im Bereich des Vollzugs – sei es bei Vollzugslockerungen oder bei Einführung einer EÜ als Vollzugsalternative – zu dem Ergebnis, dass insoweit grundsätzlich ein Anwendungsbereich besteht. Die Einführung eines EÜH als eigenständige Sanktionsform durch Änderung des Strafgesetzbuchs hingegen wurde für nicht geboten erachtet. Den Einsatz der EÜ im Rahmen von Einstellungen nach § 153a StPO sowie im Rahmen der Strafvollstreckung gemäß §§ 455 ff. StPO und § 35 BtMG sah die Arbeitsgruppe ebenfalls skeptisch. Als sinnvoll erschien der Arbeitsgruppe jedoch der Einsatz von EAÜ bei unter Führungsaufsicht stehenden extremistischen Straftätern. Am 1. Juli 2017 sind diesbezüglich ergänzende Bestimmungen in § 68b StGB in Kraft getreten. Im Bewährungsbereich, insbesondere bei der Reststrafenaussetzung zur Bekämpfung des „Entlassungslochs“ oder nach erfolgreich absolvierter Therapie im Rahmen von § 36 BtMG, sowie bei der Außervollzugsetzung von Untersuchungshaft kam die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass insoweit ein Einsatz der EÜ „denkbar“ sei. Ein „dringendes Bedürfnis“ hierfür habe jedoch nicht festgestellt werden können. Da es sich hierbei um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt, ist insoweit unseres Erachtens – auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht – die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage durch den Bundesgesetzgeber erforderlich. Die Justizministerinnen und Justizminister nahmen den Bericht auf ihrer Sitzung am 21. und 22. Juni 2017 als Beitrag zur weiteren rechtspolitischen Diskussion zur Kenntnis und waren der Auffassung, dass die im Bericht aufgezeigten zusätzlichen Einsatzfelder der EÜ im Blick der weiteren rechtspolitischen Diskussion behalten werden sollten. Aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 1. und 2. Juni 2016 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ eingerichtet, die sich unter anderem auch mit dem EÜH beschäftigte. Die Arbeitsgruppe hielt den EÜH weder als eigenständige Sanktionsform noch als Vollstreckungs- oder Vollzugsform für die Zurückdrängung von Ersatzfreiheitsstrafen für geeignet, weil die von der Ersatzfreiheitsstrafe betroffene Zielgruppe bei Zugrundelegung der

üblichen Anwendungspraxis nicht erreicht werde. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass es sich auch bei dem Vollstreckungsmodell um ein „Sonderstrafrecht für gut situierte Täter“ handle. Sie sah zudem, dass ein solches Modell weniger von den Verurteilten in Anspruch genommen werden könnte, die derzeit die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, als von denen, die derzeit die Geldstrafe bezahlen oder durch Leistung gemeinnütziger Arbeit tilgen. Die Justizministerinnen und Justizminister nahmen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe im Rahmen ihrer Konferenz am 5. und 6. Juni 2019 zur Kenntnis, hielten ihn für eine geeignete Grundlage zur Auslotung der weiteren Möglichkeiten der Vermeidung oder Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern und baten das BMJV, einen bundesgesetzlichen Änderungsbedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu prüfen.

9.

Hinsichtlich der Frage, wie Täter-Opfer-Ausgleiche forciert werden können, ist zunächst darauf zu verweisen, dass das baden-württembergische JVollzGB bereits die Opferperspektive und den Täter-Opfer-Ausgleich beinhaltet (vgl. § 2 Absatz 5 JVollzGB III).

Nachdem in den Jahren 2013/2014 ein wissenschaftlich durch das Max-Planck-Institut begleitetes Modellprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug positiv bewertet wurde und sich das Max-Planck-Institut für eine dauerhafte und landesweite Implementierung ausgesprochen hat, soll der Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug fortgesetzt werden. Im Hinblick auf die Implementierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Justizvollzug ist beabsichtigt, die Aufgabe der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) zu übertragen, da diese über das entsprechende Know-how, landesweite Strukturen und die erforderliche Vernetzung mit dem Justizvollzug verfügt.

Ferner bietet seit Frühjahr 2019 der Verein Seehaus e. V., Leonberg, in verschiedenen Justizvollzugsanstalten ein Opfer-Empathie-Training an. Das Angebot ist als Symbiose aus Opferschutz und der Resozialisierung strafgefangener Menschen zu verstehen. Die Zielgruppe sind Strafgefangene, bei denen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt werden soll. Mit der intensiven Auseinandersetzung der Täter mit ihren Opfern wird nicht nur ihre Empathie gegenüber den direkten Opfern ihrer Straftat gefördert, sondern auch Blick auf die Folgen für Gesellschaft als Ganzes gerichtet. Das Opfer-Empathie-Training kann dabei auch eine gute Grundlage für einen sich anschließenden Täter-Opfer-Ausgleich bilden.

10.

Zu der Frage, ob Ansprüche auf mehr Besuchszeiten und zusätzlichen Kontakten zur Außenwelt, beispielsweise in Form digitaler Medien, bedient werden sollten und ob der gesetzliche Anspruch auf allzeitigen Besuch von Strafverteidigern in der Praxis umgesetzt wird, ist auszuführen:

Besuche und damit auch Kommunikation mit der Außenwelt, insbesondere Angehörigen, ist eine Notwendigkeit, die sich bereits aus Gründen eines humanen Strafvollzugs und dem Resozialisierungsgedanken ergibt. Diesem Gedanken wird seitens des baden-württembergischen Justizvollzugs Rechnung getragen. Dies erfolgt – neben der Möglichkeit von regelmäßigen Brief- und/oder telefonischen Kontakten – insbesondere durch die Gewährung der Möglichkeit regelmäßiger Besuche vor Ort. Gesetzlich vorgeschrieben ist insoweit mindestens eine Stunde pro Monat Besuchszeit, die Anstalten des Landes ermöglichen jedoch regelmäßig deutlich darüberhinausgehende Besuchszeiten. Daneben besteht auch die Möglichkeit von Langzeitbesuchen, die dazu dienen, dass Gefangene mit nahen Angehörigen in Fällen, in denen vollzugsöffnende Maßnahmen wie z. B. Ausgang zunächst nicht in Betracht kommen, in engem Kontakt bleiben können. Infolge der Covid-Pandemie waren Langzeitbesuche zwar zwischenzeitlich suspendiert, werden aber zukünftig wieder – nach pflichtgemäßem Ermessen der Anstalten – möglich sein.

Auch der Besuch vor Ort war zur effektiven Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zunächst weitestgehend ausgesetzt. Als Ausgleich wurde für die entfallene Besuchsmöglichkeit die Videotelefonie über Skype eingeführt, wofür die technischen Möglichkeiten durch Beschaffung von 60 Tablets ausgeweitet wurden. Die Tablets dienen vornehmlich der Durchführung elektronischer Gefangenbesuche über das Programm „Skype“. Bei freien Kapazitäten können diese auch mit dem Programm „Polycom“ zur Nutzung von Videokonferenzen im gerichtlichen Verfahren eingesetzt werden. Darüber hinaus können sie für Fälle genutzt werden, in denen beim elektronischen Besuch die Beiziehung eines Dolmetschers notwendig ist. Ferner ist bei Bedarf auch der Einsatz bei virtuellen Besuchen von Rechtsanwälten, Sachverständigen o. ä. möglich.

Auch nachdem Besuch vor Ort wieder möglich sind, ist davon auszugehen, dass das Angebot sog. Skype-Besuche flächendeckend bestehen bleibt. Sie erfreuen sich großer Beliebtheit und finden sowohl bei Gefangenen wie auch bei deren Angehörigen großen Zuspruch.

Besuche von Strafverteidigern bzw. Rechtsanwälten finden in rechtlichen Angelegenheiten, die Gefangene betreffen, ohne zeitliche Einschränkung und auch ohne Einschränkung der Häufigkeit – freilich unter Berücksichtigung der organisatorischen Möglichkeiten der Anstalt – statt. Die Besuche werden dabei nicht überwacht. Voraussetzung ist lediglich, dass sich Verteidiger durch Vorlage einer Vollmacht (oder eines gerichtlichen Beibrandbeschlusses) ausweisen können.

11.

Zur Frage, ob es nützlich scheint, Beschäftigte im Justizwesen (Richter, Staatsanwälte, Schöffen) regelmäßig zu Besuchen in Gefängnissen zu verpflichten, um einen Eindruck davon zu gewinnen, welche Auswir-

kungen ihre Urteile in der Praxis haben, ist Folgendes zu sagen:

Der Besuch der Justizvollzugsanstalt Mannheim ist fester Bestandteil der Einführungsstagung zur staatsanwaltlichen Praxis, die von allen neu eingestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu Beginn ihrer Tätigkeit besucht wird. Des Weiteren ist im Rahmen der von Baden-Württemberg organisierten Veranstaltung „Grundlagen des Jugendstrafrechts“ der Deutschen Richterakademie der Besuch einer Jugendstrafanstalt vorgesehen. Die Deutsche Richterakademie bietet darüber hinaus verschiedene Fortbildungen an, die sich intensiver mit Fragen des Strafvollzugs auseinandersetzen. Zu nennen ist hierbei insbesondere die Tagung „Strafvollstreckung und Strafvollzug“, die regelmäßig angeboten und in der baden-württembergischen Justiz ausgeschrieben wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit dem Anliegen des Petenten durch die o. g. Maßnahmen zur Modernisierung und Weiterentwicklung des Strafvollzugs Rechnung getragen wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

19. Petition 17/521 betr. Carports mit Solardach

Der Petent begehrt, dass die Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) so verändert werden, dass Carports mit Solardach häufiger unter die verfahrensfreien Vorhaben fallen.

Der Petent bemängelt, dass die Dachfläche von Carports, auf denen eine Solaranlage angebracht wird, zur Effizienzsteigerung der Module in einem steilen Winkel hergestellt werden müsse und aufgrund dessen der Rauminhalt (des Carports) häufig über 40 m³ betrage. Deshalb würden derartige Vorhaben nicht als verfahrensfrei gewertet werden.

Er schlägt vor, die Vorschriften so zu ändern, dass zur Volumenberechnung nur noch die Seite mit der geringsten Höhe herangezogen wird und der Raum unter der Dachschräge unberücksichtigt bleibt. Als Voraussetzung hierfür solle gelten, dass mindestens 80 Prozent des Daches mit Solarpanels bedeckt sind.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Verfahrensfreiheit eines Bauvorhabens bemisst sich nach dem Anhang zu § 50 Absatz 1 LBO.

Nach Ziffer 1 a) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume [...] im Innenbereich bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei. Die speziellere Regelung für Carports enthält Ziffer 1 b) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO. Danach

sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze (Carports) mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m² im Innenbereich verkehrsfrei. Die Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung an oder auf Gebäuden sind nach Ziffer 3 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO verkehrsfrei.

Entgegen der Auffassung des Petenten muss folglich nicht der Brutto-Rauminhalt, sondern die mittlere Wandhöhe und die Grundfläche für die Beurteilung der Verkehrsfreiheit eines Carports betrachtet werden.

Sofern der Petent davon ausgeht, dass Solarpanels nur auf schrägen Dächern angebracht und diese aufgrund dessen eine steile Dachneigung aufweisen müssen, was wiederum die mittlere Wandhöhe vergrößert, wird darauf hingewiesen, dass Solarpanels auch auf flachen Dächern angebracht werden können, indem sie hierauf in entsprechendem Winkel durch eigene Stützvorrichtungen aufgeständert werden.

Vor diesem Hintergrund wird kein Anlass gesehen, die bestehende Rechtslage zu verändern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

20. Petition 17/639 betr. Wahl von Landräten, Bürgerbeteiligung

Der Petent schlägt Rechtsänderungen vor mit dem Ziel, dass Landräte direkt von der Bevölkerung und nur noch für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden und dass sie von der Bevölkerung mit einer Stimmmehrheit von 50,1 % abgewählt werden können.

Außerdem regt der Petent Bürgerräte für mehr Bürgerbeteiligung an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg wird der Landrat durch den Kreistag gewählt (§ 39 der Landkreisordnung – LKrO).

Während für die Wahl der Volksvertretungen in den Gemeinden und Landkreisen (Gemeinderat, Kreistag) durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg eine unmittelbare Wahl durch die Bevölkerung vorgeschrieben ist, gibt es für die Bestellung der Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat) keine verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Festlegung des Wahlverfahrens für die Wahl des Landrats liegt deshalb im Gestaltungsermessen des Landesgesetzgebers.

Die Landräte werden seit Bestehen des Landes Baden-Württembergs durch den Kreistag gewählt. Dabei wird mit dem in § 39 Absatz 3 LKrO vorgeschriebenen Bewerberauswahlverfahren auch die Doppelfunk-

tion des Landratsamts als Behörde des Landkreises und untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 1 Absatz 3 LKrO) berücksichtigt.

In den vergangenen Jahrzehnten gab es wiederholt parlamentarische Initiativen zur Umstellung auf eine Direktwahl durch die Kreisbevölkerung. Der Landtag hat jedoch bisher an der Wahl durch den Kreistag festgehalten. Auch im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode ist keine Änderung des Wahlverfahrens vorgesehen.

Da die Landräte nicht von den Einwohnern des Landkreises gewählt werden, kommt eine Abwahl durch die Kreiseinwohner nicht in Betracht. Im Übrigen erfordert auch eine Volkswahl nicht zugleich eine Abwahlmöglichkeit. So können auch die durch Volkswahl gewählten Bürgermeister in Baden-Württemberg nicht vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden.

Die Amtszeit der Landräte in Baden-Württemberg beträgt acht Jahre (§ 37 Absatz 2 Satz 2 LKrO). Die Dauer der Amtszeit ist im Hinblick auf Stellung und Aufgaben des Landrats sowie der Rechtsstellung als hauptamtlicher Beamter auf Zeit angemessen. Überzeugende Argumente für die von dem Petenten vorgeschlagene Verkürzung der Amtszeit auf vier Jahre werden von ihm nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Was der Petent mit seiner Anregung zu „Bürgerräten“ konkret meint, wird von ihm nicht dargelegt. Auch ist nicht ersichtlich, ob sich sein Anliegen – wie seine anderen Vorschläge – auf die Landkreise oder auch auf die Gemeinden und andere Verwaltungen bezieht.

Die Landkreise und Gemeinden können im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts neben den gesetzlich geregelten Beteiligungsverfahren weitere Formen der Bürgerbeteiligung einrichten. Ob und ggf. welche Beteiligungsformate sinnvoll sind, muss auf örtlicher Ebene unter Berücksichtigung der Umstände der jeweiligen Angelegenheit entschieden werden. Durch das Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung vom 4. Februar 2021 wurde eine Rechtsgrundlage für diese Form der Bürgerbeteiligung geschaffen. Die Entscheidung über die Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

21. Petition 16/3979 betr. Digitalisierung an Schulen

Der Petent trägt vor, die Digitalisierung an Schulen nicht Experten für Digitalisierung, sondern Experten für Kinder zu überlassen, wobei er nahelegt, dass diese Experten für Digitalisierung unreflektiert mit Chancen und Risiken der Digitalisierung umgehen. Er beschreibt dabei, dass sich Kinder in der Schule bereits früh an die Nutzung von Handys, Computern und digitalen Medien gewöhnen würden und ihnen dieses schade. Daher fordert er, Schülerinnen und Schüler bis zum 13. Lebensjahr analog zu unterrichten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf dem Weg in die digitale Zukunft gilt in Baden-Württemberg für den Schulbereich der Grundsatz: Die Technik folgt der Pädagogik. Es geht beim Thema Digitalisierung an Schulen nicht darum, dass Kinder und Jugendliche in der Schule möglichst häufig ein Handy oder Tablet nutzen und den ganzen Tag im Internet surfen. Schulen sind die zentralen Orte der Bildung und Wissensvermittlung in unserer Gesellschaft. Deshalb ist es gerade hier das Ziel, die Chancen und Möglichkeiten moderner Technologien so zu nutzen und die Risiken zu reflektieren, dass alle Beteiligten bestmöglich davon profitieren. Die konkrete methodisch-didaktische Umsetzung im Unterricht in Verbindung mit der inhaltlichen Verankerung in den Bildungs- und Lehrplänen zählt zu den zentralen Herausforderungen. Durch den Bildungsplan 2016 wird Medienbildung in jeder Klassenstufe und Schulart verankert. Die Leitperspektive Medienbildung ist eine von sechs Leitperspektiven, die im Unterricht aller Fächer zu berücksichtigen ist. Sie wird fächerintegrativ unterrichtet. Die Bildungsstandards zur Medienbildung sind dabei spiralcurricular angeordnet, das heißt, sie folgen in zunehmendem Schwierigkeitsgrad nach den Klassenstufen aufeinander. Dabei ist die Leitperspektive Medienbildung an den Zielen und Kompetenzbereichen orientiert, zu der sich die Länder in ihrem gemeinsamen Strategiepapier der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ verpflichtet haben. Ziel der Medienbildung in der Schule ist es, junge Menschen altersangemessen zu befähigen, Medien sinnvoll auszuwählen, das Medienangebot kritisch zu reflektieren, die Medien verantwortungsvoll zu nutzen sowie die eigene mediale Präsenz selbstbestimmt gestalten zu können.

Darüber hinaus stellen sowohl die in Grundgesetz, Landesverfassung und § 1 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg niedergelegten Erziehungsziele als auch die Bildungspläne, Vorschriften und Anordnungen einen rechtlichen Rahmen für das Handeln von Lehrkräften dar. Nach § 38 Absatz 6 des Schulgesetzes tragen sie die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler. Die Bildungspläne in Baden-Württemberg legen dabei fest, über welche Kompetenzen diese zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schullaufbahn verfügen müssen. Aufgrund dieser Kompetenzorientierung des Bildungsplans 2016 haben die Schulen insgesamt also bereits eine größere Freiheit bei

der Auswahl von konkreten Themen und Unterrichtsgegenständen. Die anschließende Umsetzung der curricularen Bildungspläne liegt letztendlich in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkräfte an den Schulen: Sie wählen in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bildungsplans sowie pädagogischer, didaktischer und fachlicher Überlegungen geeignete Lehrwerke aus. Außerdem entscheiden die Lehrkräfte über den Einsatz digitaler Endgeräte sowie über Methoden, Materialien und Medien, die digital oder analog in ihrem Unterricht eingesetzt werden. Das Kultusministerium geht dabei davon aus, dass die Lehrkräfte aufgrund ihrer Ausbildung und ihres professionellen Selbstverständnisses Sachverhalte multiperspektivisch und differenziert darstellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

22. Petition 17/513 betr. Beschwerde über das Hauptstaatsarchiv

Der Petent beschwert sich über eine schleppende Bearbeitung eines Reproduktionsauftrags vom 21. September 2021 über einen Eintrag zu einer Person aus dem Bestand des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Auch sei keine Rückmeldung erfolgt, ob Unklarheiten zum erteilten Auftrag bestehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Schreiben vom 21. September 2021 wandte sich der Petent an das Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, um einen Auszug aus einer Kriegsstammrolle als Reproduktion zu bestellen. Als Briefpost ging die Anfrage lt. Tagesstempel jedoch erst am 4. Oktober 2021 im Hauptstaatsarchiv ein. Es liegt somit die Vermutung nahe, dass der Petent das maschinenschriftliche Schreiben erst etliche Tage nach dem vermeintlichen Abfassungsdatum zur Post brachte. Auch ein früheres vom Petenten auf den 12. September 2021 datiertes Schreiben erreichte das Hauptstaatsarchiv Stuttgart lt. Eingangsstempel erst neun Tage später, am 21. September 2021.

Im Nachgang zu dem auf den 21. September 2021 datierten Schreiben wandte sich der Petent mit weiteren Anfragen vom 30. September, 2., 5., 11. und 12. Oktober 2021, die teils postalisch, teils elektronisch übermittelt wurden, erneut an das Landesarchiv, um weitere personenbezogene Daten zu Teilnehmern des Ersten Weltkriegs zu erfahren. Eine besondere Dringlichkeit war von dem Petenten nicht geltend gemacht worden.

Bereits am 15. Oktober 2021, um 9:50 Uhr, erhielt der Petent per E-Mail eine umfassende Auskunft zu allen

seinen Fragen, die Hinweise sowohl auf archivalische Quellen als auch auf einschlägige Literatur enthielt.

Auf eine Rückfrage des Petenten vom 17. Oktober 2021 erhielt er am 20. Oktober 2021 eine abermalige Antwort des Hauptstaatsarchivs, in der ihm die Recherchemöglichkeiten in den online verfügbaren Kriegsstammrollen verdeutlicht wurden.

Ergebnis:

Die Feststellung des Petenten in seiner Petition vom 16. Oktober 2021 „bis zum jetzigen Tage“ sei „keine Bearbeitung“ seines Anliegens durch das Hauptstaatsarchiv Stuttgart erfolgt, ist nicht zutreffend.

Die Anfragen des Petenten, die eingehende fachliche Recherchen erforderlich machten, wurden innerhalb von nur neun beziehungsweise drei Arbeitstagen bearbeitet und beantwortet. Die Bearbeitungszeit steht im Einklang mit den internen Vorgaben des Landesarchivs Baden-Württemberg eingehende Anfragen innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten bzw. bei Überschreiten dieser Frist eine Zwischennachricht zu erteilen.

Ein Versäumnis von archivischer Seite liegt nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Neumann-Martin

23. Petition 17/105 betr. Skateboard fahren auf dem Vorplatz des Landtagsgebäudes u. a.

Der Petent trägt vor, dass das Skateboard fahren auf dem Vorplatz des Landtagsgebäudes nur außerhalb der Sitzungszeiten des Landtags erlaubt sei. Für die Skateboarder sei es aber nicht möglich, von außerhalb des Landtagsgebäudes zu erkennen, ob eine Sitzung stattfindet. Es solle daher in geeigneter Weise ein Hinweis auf eine laufende Sitzung angebracht werden.

Weiter bittet der Petent um Aufstellung zusätzlicher Mülleimer in diesem Bereich des Landtagsgebäudes.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Skaten vor dem Haus des Landtags ist nicht ausdrücklich erlaubt, sondern wird derzeit – vor allem im Hinblick auf die eingeschränkten Möglichkeiten durch die Coronapandemie – geduldet.

Die Sitzungstermine sind auf der Homepage des Landtags auf der Startseite einsehbar. An Plenartagen ist außerdem beflaggt, wodurch erkennbar ist, dass es sich um einen Sitzungstag handelt.

Es ist nicht vorgesehen, weitere Mülleimer aufzustellen. Dies ist auch im Kontext der Denkmaleigenschaft des Gebäudes zu sehen. Die vorhandenen Mülleimer

werden täglich geleert. Sofern dies in Einzelfällen nicht ausreicht, ist der Müll von den Betroffenen anderweitig zu entsorgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Seimer

24. Petition 17/395 betr. artenschonende Pflege von Flächen

Die Petentin fordert, für Kommunen eine artenschonende Bearbeitung von kommunalen Flächen verpflichtend einzuführen und Mulchgeräte und Kreiselmäherwerke in Deutschland für Kommunen zu verbieten. Sie begründet ihre Forderung damit, dass die verwendeten Mulchgeräte und Kreiselmäherwerke großen Schaden an der bodennahen Tierwelt verursachen, da ein Großteil der Insekten in den verschiedenen Entwicklungsstadien getötet wird. Die Petentin bezeichnet das Mulchen an Straßenrand und Bachlauf als Todesfalle für Insekten, Amphibien und Igel.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dass Mähen und Mulchen negative Effekte auf die bodennahe Tierwelt inklusive Insekten haben, ist erwiesen und bekannt. Auch wenn noch Wissenslücken bezüglich konkreter Auswirkungen verschiedener Mähgeräte auf einzelne Tierarten oder Tierartengruppen bestehen, gibt es jedoch allgemein anerkannte Empfehlungen zu naturverträglichen Mähetechniken.

Wichtige Stellschrauben sind dabei jedoch nicht nur die Art des Mähgeräts, sondern ebenso die Nachbereitung des Schnittguts, die Befahrung der Fläche, die Schnitthöhe sowie der Rhythmus und die Häufigkeit des Mähens.

Dabei ist das Mulchen von Flächen mit geringem Ertrag beziehungsweise von Flächen, die nicht der Gewinnung von Grünfutter dienen, eine durchaus etablierte Pflegemethode. Im landwirtschaftlichen Förderrecht ist das Mulchen als Mindestbewirtschaftung sogar vorgegeben, um den Förderanspruch nicht zu verlieren.

Auf naturschutzrechtlichen Flächen ist flächenabhängig eine dem jeweiligen naturschutzfachlichen Ziel angepasste Pflege erforderlich. Aber auch hier kann das Mulchen im Einzelfall sinnvoll und geboten sein, beispielsweise um ungewollte Sukzession zurückzudrängen. Zielkonflikte gibt es aber auch hier: Eine regelmäßige Mahd (oder Mulchgang) ist für die Offenhaltung der Fläche und damit für den Erhalt des Habitats wiesenbewohnender Tiere zwingend, die Mahd schafft trotz negativer Effekte auf die Fauna gleichzeitig auch Lebensraum für eine reichhaltige Fauna.

Somit bedarf jede Form der Grünlandnutzung und -pflege einer Abwägung von Aufwand und Ertrag sowie von Nutzen und Schaden. Dies wird von der Landesverwaltung bereits berücksichtigt. Hierzu im Einzelnen:

Naturverträgliche Mahd von Grünlandflächen:

Naturverträgliche Mähmethoden werden in Baden-Württemberg im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gefördert. Die Förderung greift dort, wo bei der Pflege von naturschutzrelevantem Grünland tier- und insektenfreundliche Mähmethoden vertraglich vereinbart werden. Dies erfolgt auf Grundlage der Landschaftspflegerichtlinie: Landwirtinnen und Landwirte, sonstige Personen des Privatrechts sowie Verbände, Vereine und Kommunen können gefördert werden, wenn sie Maßnahmen durchführen, die der Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft oder speziellen Naturschutzzielen dienen. Gefördert werden beispielsweise der Einsatz von Balkenmähern, Stehenlassen von Altgrasbeständen und verzögerte Schnittzeitpunkte. Im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) können Landwirtinnen und Landwirte eine Förderung für die Messerbalkenmahd erhalten.

Naturverträgliche Mahd an Bach- und Flussläufen:

Hinsichtlich einer naturschonenden Gewässerunterhaltung, zu der auch eine naturverträgliche Mahd gehört, wird vonseiten des Landes eine gute fachliche Praxis gemäß nachfolgender Grundsätze empfohlen. Eine regelmäßige Mahd der Ufer und Dämme dient der Stabilisierung der Böschung und dem Erhalt der Abflusskapazität. Pro Jahr werden maximal zwei Schnitte durchgeführt, häufig ist jedoch ein Schnitt ausreichend. Wenn es die Abflussverhältnisse zulassen, wird die Mahd zeitlich und räumlich gestaffelt, da nicht gemähte Abschnitte als Rückzugs- und Deckungsraum und somit zur Wiederbesiedlung dienen. Zum Einsatz kommen in der Regel schonende Geräte mit Doppelmesser- und Scheibenmähwerken. Auf Mulcher oder Schlegelmäher wird nach Möglichkeit verzichtet.

Weitergehende Informationen können dem von der Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg herausgegebenen Ordner „Naturschonende Gewässerunterhaltung“ entnommen werden.

Naturverträgliche Mahd von Straßenrändern:

Im Jahr 2016 wurde vom Ministerium für Verkehr das Hinweispapier „Straßenbegleitgrün – Hinweise zur ökologisch orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen“ eingeführt. Auf dieser Grundlage erfolgt unter anderem die abschnittsweise Pflege von Flächen. Dabei stellt das Mulchen die Regelpflege straßenbegleitender Grasflächen dar. Das abschnittsweise Vorgehen führt dazu, dass die mit dem Mulchen verbundenen Auswirkungen auf Insekten und

Kleintiere begrenzt werden und Ausweich- und Rückzugsräume erhalten bleiben.

Die von der Petentin erwähnten Balkenmäher werden eingesetzt, um besonders geeignete Flächen im Straßenbegleitgrün zu mähen und das Schnittgut abzuräumen mit dem Ziel, artenreiche Magerstandorte zu schaffen. Der Einsatz von Balkenmähern ist zwar eine schonendere Alternative zum Mulchen, das Abräumen des Schnittgutes bedeutet für den Straßenbetriebsdienst jedoch einen deutlich erhöhten Aufwand. Deshalb, und weil auch nicht alle Flächen gleich gut für eine ökologische Aufwertung geeignet sind, muss sich diese Pflegemethode auf besonders geeignete Flächen beschränken. Seit 2018 wird die Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen im Rahmen des Sonderprogramms des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt durch das Ministerium für Verkehr gefördert.

Das Land Baden-Württemberg möchte zum Schutz der Artenvielfalt bei den Straßenmeistereien des Landes insektenfreundliche Maschinen einführen, die für die Bedingungen an Straßen gut geeignet sind, dem Arbeitsschutz genügen und in die betrieblichen Abläufe integriert werden können. Derzeit gibt es technische Neuentwicklungen auf dem Markt, sogenannte „insektenfreundliche Mähköpfe“, deren ökologische Wirksamkeit wissenschaftlich untersucht und deren Einführung durch das Ministerium für Verkehr aktiv für eine mögliche zukünftige Nutzung bei den Straßenmeistereien beobachtet wird.

Ein zweijähriger Pfl egeturnus ist für den Großteil der straßenbegleitenden Grünflächen nicht geeignet. Die Ergebnisse des dreijährigen Modellprojektes zur Pflege von Straßenbegleitgrün zeigen, dass der Großteil des Straßenbegleitgrüns eher zu selten gepflegt wird und sich in Folge dessen artenarme von Gräsern dominierte Bestände gebildet haben. Lediglich auf trockenen und lückig bewachsenen Flächen stellt die jährliche Regelpflege oder eine Pflege alle zwei Jahre eine gute Option dar. Die meisten straßenbegleitenden Grasflächen zeichnen sich jedoch durch stärkeren Bewuchs aus und müssen mindestens einmal jährlich gepflegt werden, um die vorhandene Artenvielfalt zu erhalten und den Gehölzaufwuchs zu verhindern. Dabei kann auch ein zweimaliges Mulchen pro Jahr vorteilhaft für die Artenvielfalt sein, wenn dabei entsprechende Ausweich- beziehungsweise Rückzugsräume belassen werden. Hinsichtlich der Pflegehäufigkeit gilt es grundsätzlich zu bedenken, dass eine seltenere Pflege zwar kurzfristig den Insekten und Kleintieren zu Gute kommt, dadurch jedoch langfristig der Lebensraum an Wertigkeit verliert. Die Schaffung von Refugialflächen durch eine abschnittsweise Pflege bietet hier einen guten Kompromiss. Weiter werden Pflegehäufigkeit und -methode unter Berücksichtigung von Arbeitsschutz- und Verkehrssicherheitsaspekten festgelegt.

Rechtliche Würdigung:

Ein generelles Verbot von Mulchgängen beziehungsweise des Einsatzes von Kreiselmähwerken auf kom-

munalen Grünflächen verkennt die oben dargestellten Zielkonflikte – auch im Hinblick auf naturschutzfachliche Ziele – und ist daher in der Sache nicht gerechtfertigt.

In § 2 Naturschutzgesetz wird die insektenfreundliche Pflege von kommunalen Grünflächen konkret aufgegriffen. Es liegt in der Verantwortung der Kommunen, dieser gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Ob Mulchen oder der Einsatz bestimmter Mähtechniken im Einzelfall angebracht ist, kann nur in sehr eingeschränktem Rahmen von der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüft werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

17.02.2022

Der Vorsitzende:
Marwein